

2022 | 2023

BUCERIUS

VIERTES JAHRESHEFT ZUR FORSCHUNG


BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



WAS WIR TUN
FORSCHUNG MIT
WEITBLICK
NACHWUCHS-
FÖRDERUNG

06

FAB CITY

Wie sieht die Stadt
der Zukunft aus?

10

SACHVERSTÄNDIGE

Warum es wichtig ist,
Recht mitzugestalten

20

KI-SYSTEME

Der Einfluss künstlicher
Intelligenz auf das Recht

NACHHALTIGKEIT
UND KLIMASCHUTZ

GESUNDHEIT UND
GESELLSCHAFT

AKADEMISCHE
PARTNERSCHAFTEN

INTERNATIONALE
FORSCHUNG



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

„Die Bucerius Law School erzielt Leistungen in Forschung und Lehre sowie in der Förderung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in frühen Karrierestadien, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen und ihrem institutionellen Anspruch als promotionsberechtigte Hochschule vollumfänglich gerecht werden.“

Dieser Satz stammt aus der Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Institutionellen Reakkreditierung (Promotionsrecht) der Bucerius Law School vom 7. Juli 2023. Der Wissenschaftsrat hat die Bucerius Law School für zehn Jahre reakkreditiert und darüber hinaus festgestellt, dass er keine Notwendigkeit für eine erneute Reakkreditierung sieht. Die Freude über die Anerkennung unserer Leistungen ist groß, die Entscheidung Ansporn und Herausforderung zugleich.

In seiner Begutachtung der Bucerius Law School lobt der Wissenschaftsrat unter anderem, dass die Hochschule ihre Forschungsergebnisse mit dem Forschungsheft einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich macht. Dies ist auch das erklärte Ziel des vierten Jahreshaftes zur Forschung, das die Jahre 2022 und 2023 umfasst. Es zeigt einmal mehr, wie vielfältig die Themen sind, die an unserer Hochschule bearbeitet werden, warum, von wem und wie, welche Ergebnisse erzielt wurden und welche Auswirkungen sie haben können sowie welche Forschungsfragen noch zu beantworten sind. Ein weiterer Punkt, den der Wissenschaftsrat hervorhebt, ist die interdisziplinäre und internationale Ausrichtung unserer Forschung, die wir in Zukunft noch weiter ausbauen werden, sowohl was die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens als auch die Kooperationen mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen betrifft.

Das Doppelinterview auf Seite 44 ist dem Umstand gewidmet, dass die Präsidentschaft von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Katharina Boele-Woelki nach achtjähriger Amtszeit an Prof. Dr. Michael Grünberger übergeht. Er wird ab dem 1. Oktober 2023 die Zukunft der akademischen Lehre und Forschung an der Bucerius Law School verantworten und gestalten.

Wir wünschen ihm viel Erfolg!

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin
Meinhard Weizmann, Geschäftsführer

INHALT

02
Editorial

03
Inhalt

04
Forschungs-
veranstaltungen

06

Interdisziplinäres
Forschungsprojekt: die
Chancen und Grenzen
der Fab City

09
Ausgezeichnet: Preise
für die Wissenschaft-
ler*innen der Bucerius
Law School

10
Gefragte Expertise: Sach-
verständige im Einsatz

14
Das Center for
Interdisciplinary Research
on Energy, Climate and
Sustainability (CECS)

16
Nachwuchsförderung
neu gedacht: Angebote
für Promovierende

18
Der Brexit und seine
Folgen für die Rechtspre-
chung

20
Zeitenwende: künstliche
Intelligenz und das Recht

24

Dr. Andreas Kerkemeyer:
den Staatsgeheimnissen
auf der Spur

26
Klausurenklinik und mehr:
das Zentrum für Juristi-
sches Lernen (ZJL)

29
Neue Professuren am ZJL

30
Internationaler Austausch:
Blick über den Tellerrand

35
Zahlen, Daten, Fakten: die
Law School im Überblick

36

BLS und WHU:
eine starke akademische
Partnerschaft

40
Medizinrecht: Wie
nachhaltig ist unser
Gesundheitswesen?

42
Juniorprofessorin Lisa
Marleen Guntermann:
zurück zur Wissenschaft

44
Wechsel an der
Law-School-Spitze:
Katharina Boele-Woelki
und Michael Grünberger
im Gespräch

48
Aktuelle Forschungen:
woran unsere Wissen-
schaftler*innen arbeiten

Die Bucerius Law School fördert den wissenschaftlichen Austausch – denn davon lebt Wissenschaft.

Dieser Grundgedanke prägt den akademischen Alltag an der Bucerius Law School, an der jedes Jahr zahlreiche Fachveranstaltungen stattfinden. Ob virtuell oder live auf dem Campus: Im Rahmen der Events werden die drängendsten und spannendsten Fragen der verschiedenen Rechtsgebiete erörtert. Der Austausch fördert nicht nur die Weiterentwicklung unserer Studierenden – die Ergebnisse prägen sehr oft auch den Diskurs in der Wissenschaft, in der Gesetzgebung und der juristischen Praxis.

01.02.2022

Wirtschaftsstrafrechtlicher Gesprächskreis:

Kryptowährungen und Strafrecht – Lösungen und Herausforderungen im Umgang mit einer Währungsrevolution

22.06.2022

Bucerius-Medizinrechtstag: Strukturelle Diskriminierung von Menschen im und durch das Gesundheitswesen

23.09.2022

Deutsch-chinesischer Arbeitsrechtstag

05.10. – 17.11.2022

Bucerius Herbst(tagung) des Bucerius Center on the Legal Profession

07.10.2022

Deutsch-japanischer Strafrechtstag:
Austausch der Rechtswissenschaften Japans und Deutschlands

28.10.2022

Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen:

Gewinn und Gemeinwohl in Familienunternehmen

11.11. – 12.11.2022

Hamburger Tage des Stiftungs- und Non-Profit-Rechts: **Versöhnung von Wirtschaft und Zivilgesellschaft?**

22.11.2022

Medizinstrafrechtsabend: die Rolle der Krankenkassen im Strafverfahren

2022

25.01.2023

Arbeitsrechtlicher Gastvortrag und Verleihung des KLIEMT-Dissertationspreises 2022

09.02. – 10.02.2023

Hamburger Forum für Unternehmensteuerrecht: Besteuerung von Personen-/Kapitalgesellschaften

14.03.2023

Wirtschaftsstrafrechtlicher Gesprächskreis:
Geldwäsche und Steuerhinterziehung – Fraktionen nach der Neufassung des § 261 StGB

15.03.2023

Bucerius-Medizinrechtstag: das Haftungssystem des Leistungserbringerrechts in der gesetzlichen Krankenversicherung

27.03.2023

Luther Dispute Resolution Lecture

Russia's Aggression against Ukraine

28.03.2023

7th Hamburg International Arbitration Days Conference: Arbitration with state-parties

30.05.2023

Medizinstrafrechtsabend: § 218 StGB abschaffen?

27.10.2023

Jahrestagung des Notarrechtlichen Zentrums Familienunternehmen:
Einwirkung Dritter in Familienunternehmen

”
*DIE STADT DER
ZUKUNFT
MITGESTALTEN*
“



FAB CITY HAMBURG

Als erste Stadt in Deutschland schloss sich Hamburg 2019 der globalen Initiative der Fab Cities an. 2020 wurde der Verein Fab City Hamburg e. V. mit verschiedenen Fab Labs, Makerspaces, Werkstätten, Start-ups und Forschungseinrichtungen gegründet. Inzwischen arbeiten mehr als 20 Hamburger Initiativen, Unternehmen und Institutionen daran, dass Hamburg zur Fab City wird. Das Projekt wird von der Behörde für Wirtschaft und Innovation unterstützt.

Mehr unter
www.fabcity.hamburg

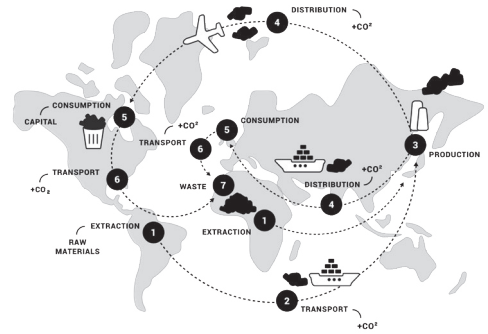
Im Rahmen eines international eingebundenen, interdisziplinären Projekts erforscht ein Team der Law School die Möglichkeiten und Grenzen der „Fab City“.

Die Hälfte der Weltbevölkerung lebt in Städten, Tendenz steigend. Die internationale „Fab City Global Initiative“ hat es sich zum Ziel gemacht, zukunftsfähige Städte und Regionen zu gestalten, die Heimat für immer mehr Menschen sein können und gleichzeitig aktiv dem Klimawandel und der Verschwendung von Ressourcen entgegenwirken. Die Vision: Eine Fab City produziert (fast) alles, was sie braucht und verbraucht, lokal. Im- und exportiert werden nur noch Daten über Produkte und Herstellungsverfahren. Diese stehen frei zur Verfügung und befähigen Menschen, am Produktionsprozess teilzuhaben – indem sie Produkte selbst herstellen, technische Geräte reparieren oder Ersatzteile im 3-D-Drucker printen. Hardwareentwicklung nach dem *Open-Source-Prinzip*, das schon von Softwareprojekten bekannt und erprobt ist. Rund 50 Städte haben sich der internationalen Bewegung bereits angeschlossen, seit 2019 ist Hamburg dabei. Bis 2054 soll in den Fab Cities der Übergang zu einer konsequenten, Open-Source-basierten Kreislaufwirtschaft auf dem Gebiet einer Stadt oder Region geschafft werden. Ein Konzept, das ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig ist – aber auch einige juristische Fallstricke bereithält.

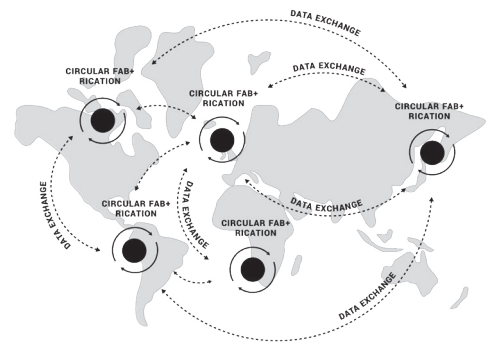
Interdisziplinäres Forschungsprojekt

Im Rahmen eines interdisziplinären Forschungsprojektes, das von der Helmut-Schmidt-Universität geleitet wird und an dem auch die Kühne Logistics University, die HafenCity Universität Hamburg und die Technische Universität Hamburg mitwirken, ist die Bucerius Law School an den Forschungen rund um die Fab City beteiligt. Gemeinsam sollen die theoretischen Grundlagen einer dezentralen, digitalen und vernetzten urbanen Wertschöpfung entwickelt werden. Ein neunköpfiges Team vom Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy (IP Center) rund um Prof. Dr. Dana Beldiman und

INDUSTRIAL REVOLUTION AFTER 200 YEARS:



FROM LINEAR TO SPIRAL PRODUCTION ECOSYSTEMS



DAS KONZEPT DER FAB CITY

Bei einer Fab City wechseln Herkunft und Verwendung von Materialien vom System „Products In Trash Out“ (PITO) zu „Data In Data Out“ (DIDO). Das Prinzip: lokal produzieren und recyceln und dabei global vernetzt sein. Die Im- und Exporte von Städten begrenzen sich dann hauptsächlich auf Daten wie Code, Designs und Wissen, die global geteilt werden.

Quelle Grafik: Fab City Global Initiative

Prof. Dr. Linda Kuschel beschäftigt sich an der Law School seit Herbst 2021 und zunächst für drei Jahre mit allen Fragen zu den Themen IP-Rechte, Lizenzen und Haftung in der Fab City. „Der Bereich Open-Source-Hardware ist rechtlich kaum erforscht“, erklärt Fabian Flüchter, der das Forschungsprojekt seitens der Law School koordiniert. „Wir beschäftigen uns etwa mit der Frage,

Das IP-Center der Bucerius Law School

Unsere Welt entwickelt sich rasant. Der technische Fortschritt wirft immer neue rechtliche Fragestellungen auf. Gerade im internationalen Kontext wird das Wissen um die Nutzung und den Schutz geistigen Eigentums (IP) mehr und mehr zur Schlüsselqualifikation für Unternehmen. Das höchst komplexe IP-Recht geht dabei weit über das Urheberrecht hinaus. Das 2012 gegründete „Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy“ der Bucerius Law School soll für die globalen Probleme des geistigen Eigentums sowie die Herausforderungen im Technologie- und Medienrecht sensibilisieren und aufklären und dazu beitragen, ein zukunftsfähiges IP-Recht mitzugestalten.

welche Rolle IP-Rechte im Zusammenhang mit der Fab City spielen. Was ist patentfähig? Was ist urheberrechtlich geschützt? Wie lizenziert man die Produkte, was für Verträge sind nötig, mit wem kommt ein Vertrag bei Kollaborationsarbeiten überhaupt zustande? Und: Wer haftet, wenn etwas schiefgeht? Denn Open-Source-Hardware kann sich physisch auf Dinge und Personen auswirken, wenn sie unsachgemäß hergestellt oder gebraucht wird. Das verunsichert viele Kreative aus der Fab-City-Community. Sie wollen Dinge umsetzen und empfinden das Recht dabei mitunter als Hürde oder gar Bedrohung.“

Law School erstellt Leitfäden

Die Rechtsexpert*innen der Law School klären auf, ohne Ängste zu schüren. „Wir verführen nicht zum Leichtsinn, aber wir wollen grundsätzlich

Optimismus verbreiten und keine schlimmen Haftungsszenarien zeichnen“, sagt Karsten Windler, der das IP-Center der Law School leitet. „Man darf nicht vergessen, dass das Projekt politisch gewollt ist.“ Auf internationalen Konferenzen erlebt er, welches Potenzial die Fab-City-Bewegung hat. „Wenn Baupläne, etwa für Trinkwasseraufbereitungsanlagen, überall abrufbar und Dinge überall vor Ort herstellbar wären, würde das ärmeren Ländern unglaublich viele Möglichkeiten eröffnen, die das Überleben vor Ort sichern können“, sagt Windler.

An drei Leitfäden für die Fab-City-Community arbeitet das Team der Law School derzeit. Prof. Beldiman betreut die Guideline zum Thema IP-Rechte im Kontext von Open-Source-Hardware und den Leitfaden zum Thema Lizenzen. „Damit soll jeder aus der Community in die Lage versetzt werden, zu verstehen, welche IP-Rechte bei seinem Projekt relevant sind, welche Lizenzen es gibt, warum diese überhaupt wichtig sind und wann man zur Sicherheit einen Anwalt zurate ziehen sollte“, sagt sie. Ihre Kollegin Prof. Kuschel verantwortet den Leitfaden zum Thema Haftung. „Wenn eine Vielzahl von Personen am Herstellungsprozess eines Produkts beteiligt ist, macht dies den Bereich Haftung sehr komplex“, erklärt sie. „Hier sind die für uns zentralen Fragen, wie man Verantwortungsbereiche voneinander abgrenzen kann und welche Anforderungen an den Sorgfaltsmaßstab gestellt werden können, wenn etwa Baupläne frei im Internet zur Verfügung gestellt werden.“ Die Inhalte der Guidelines sollen den Mitgliedern der Fab-City-Community dann auch in Workshops vermittelt werden.

Die Fab City als Wirtschaftsstandort

Aktuell beschäftigt sich das Team der Law School auch mit der Frage, inwieweit eine wirtschaftliche Komponente in das Konzept der Fab City eingebaut werden könnte. Wie erhalten etwa alle, die zum quelloffenen Entwicklungsprozess beigetragen haben, automatisch einen fairen Anteil, wenn jemand ein Produkt produziert und verkauft? „Das ist tiefste Vertragstheorie und der Gedanke gefällt auch nicht allen aus der Community“, weiß Fabian Flüchter. „Aber erst mit einer fairen Vergütungsregel hätte die Fab City das Potenzial, den gesellschaftlichen Durchbruch zu schaffen und tatsächlich zu einem relevanten Massenphänomen zu werden.“ ☒

PREISE

2022/2023

Wissenschaftliche Forschung dient nicht dem Selbstzweck, sondern soll Debatten mitgestalten. Wir freuen uns, dass erneut viele Forscher*innen der Bucerius Law School für ihre Arbeiten ausgezeichnet wurden. Hier eine Auswahl der Preise.

Alumni-Preis für die beste Masterarbeit und DAAD-Preis für hervorragende Leistungen internat. Studierender an dt. Hochschulen



Naomi Gabriela De Leon Muratalla
2022

Montblanc-Preis für die beste Bachelorarbeit



Melissa Gulde
2021

Promotionspreis der Kanzlei Noerr



Dr. Andreas Humm
2022

Linklaters-Preis für die beste Bachelorarbeit im Steuerrecht



Richard Heß
2022



Julian Jensen
2022



Julian Naumann
2023

Caroline von Humboldt-Preis



Dr. Corinna Coupette
2022

Ruge Krömer-Preis



Nicklas Homuth
2022

Dissertationspreis d. Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes e. V.



Dr. Markus Wünschelbaum
2022

Dissertationspreis d. Hamburger Vereins für Arbeitsrecht e. V. und KLIEMT-Dissertationspreis



Dr. Paulina Holle
2022

Fastcase 50 Award



Dirk Hartung
2023

Wissenschaftspreis d. Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts und Hugo Sinzheimer Preis



Dr. Philipp Knitter
2022

”

DAS RECHT MITGESTALTEN

“

Die Expertise der Professor*innen der Law School ist nicht nur in den Vorlesungen und der Forschung gefragt – viele werden auch regelmäßig als Sachverständige angehört.

Politischen Kurzschlüssen entgegenwirken

„Ich werde seit etwa zehn Jahren wiederholt als Sachverständiger für Anhörungen des Rechtsausschusses bestellt. Die Chance, Sachverstand einzubringen und damit das Recht mitzugestalten – für mich ist das eine faszinierende, motivierende und auch ehrenvolle Aufgabe. Gerade bei strafrechtlichen Fragen geht es regelmäßig um sehr einschneidende Maßnahmen und schnell greifen bei dem Entwurf von Gesetzen reflexartig Mechanismen. Doch allein mit der Androhung von Strafen lassen sich Probleme kaum einmal lösen. Als unabhängiger Sachverständiger versuche ich, Grenzen und Möglichkeiten des Rechts sowie die tatsächlich zu erwartenden Folgen strafrechtlicher Regelungen aufzuzeigen. Es geht darum, im besten Falle politischen Kurzschlüssen entgegenzuwirken. Meine letzte Berufung im November 2022 war eine der bislang spannendsten für mich:

Diskutiert wurde die Frage des assistierten Suizids. Was dürfen hier insbesondere Ärztinnen und Ärzte? Wie kann selbstbestimmtes Sterben strafrechtlich geregelt werden? Ein Thema mit großer gesellschaftlicher Relevanz, zu dem wir an der Law School mit dem Institut für Medizinrecht inhaltlich stark aufgestellt sind und das viele Menschen persönlich bewegt. Dementsprechend umfangreich war die Anhörung des Rechtsausschusses. Etliche Sachverständige kamen zu Wort und ich hatte das Gefühl, dass es ein ernsthaftes Interesse an unseren Ausführungen gab. Der Fraktionszwang war in diesem Fall aufgehoben. Viele Abgeordnete hatten sich noch nicht an einen Gesetzentwurf gebunden. Das ist selten, denn sonst steht einem oft ein recht einheitlicher Block gegenüber. Und tatsächlich scheinen unsere Experteneinschätzungen nicht im leeren Raum verpufft zu sein. Momentan sieht es so aus, als planten zwei Abgeordnetengruppen, einen neuen gemeinsamen Gesetzentwurf zu entwickeln. Das war der Rat mehrerer Sachverständiger in der Anhörung, jetzt scheint tatsächlich an einem Kompromiss gearbeitet zu werden. Eine hoffnungsvolle Entwicklung, die mich motiviert, auch in Zukunft meine Expertise als Sachverständiger einzubringen.“ ☒



**PROF. DR.
KARSTEN GAEDE**
Lehrstuhl für
deutsches,
europäisches und
internationales
Strafrecht und
Strafprozessrecht
und Direktor
des Instituts für
Medizinrecht

Schwerpunkt: Vermögens- abschöpfung

„In Machtnähe wird es immer interessant, heißt es. Ich kann das bestätigen: Schon mehrfach wurde ich vom Bundesministerium der Justiz, von Parlamentsausschüssen oder sonstigen (Evaluations-)Gremien gebeten, in Berlin als Sachverständiger aufzutreten. Das kann überaus fruchtbar, aber auch ernüchternd sein. Etwa, wenn Ergebnisse von Anhörungen letztlich schon vorab feststehen. Immer wieder erstelle ich auch private Gutachten für Strafverteidigerkanzleien, Unternehmen oder Verbände, die diese dann im Rahmen der Verteidigung oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Opferseite einsetzen. Da geht es etwa um Untreue, Betrug oder das Kapitalmarktstrafrecht. Einer meiner weiteren (auch gutachterlichen) Arbeitsschwerpunkte ist die Vermögensabschöpfung. Sie zielt darauf ab, Tätern oder Dritten ihre durch die Straftat erlangten Vermögensvorteile wieder zu entziehen. Für den Staat kann sich das lohnen, teilweise geht es um Summen im dreistelligen Millionenbereich. Dagegen wehren sich gerade Unternehmen als Drittempfänger natürlich. Anlass sind hier

regelmäßig Korruptionstaten von Mitarbeitern, aus denen dem Unternehmen lukrative Aufträge zuwachsen. Was mich an der Arbeit als Gutachter reizt, ist vor allem die Praxisnähe. Auf den Tisch kommen aktuelle Themen aus Wirtschaft und Gesellschaft, die in den Lehrbüchern und Kommentaren häufig noch keine Rolle spielen. Man stößt auf neue Fragestellungen und bekommt Anreize, wissenschaftlich nachzubohren. Das Wirtschaftsstrafrecht insgesamt ist ein hoch dynamischer und spannender Bereich. Dieselgate, Wirecard, Cum-Ex – und vieles mehr. Wir Gutachter werden dann hinzugezogen, wenn es richtig schwierig wird: Darf doppelt abgeschöpft werden? Auch über Ländergrenzen hinaus? Wo wird bei Vermögensdispositionen die Grenze zur Untreue überschritten? Diese komplizierten Fragen reizen mich als Wissenschaftler. Auch die Studierenden profitieren, denn die Arbeit als Gutachter liefert mir jede Menge Geschichten für meine Vorlesungen. Der Unterricht wird lebendiger, spannender und praxisnäher. Ohne diese Tätigkeiten würde mir im Professorenberuf etwas fehlen.“ ☒



PROF. DR. THOMAS RÖNNAU
Lehrstuhl für Strafrecht,
Wirtschaftsstrafrecht
und Strafprozessrecht

Rassismus bekämpfen



PROF. DR. MEHRDAD PAYANDEH, LL.M.,
Lehrstuhl für Internationales Recht,
Europarecht und
Öffentliches Recht

„Als Experte für Öffentliches Recht habe ich bei Gesetzgebungsprozessen als Sachverständiger schon häufiger an parlamentarischen Anhörungen teilgenommen. Einer meiner Schwerpunkte ist das Antidiskriminierungsrecht. Ein Thema, das mir persönlich sehr am Herzen liegt. Seit 2020 bin ich Mitglied des

UN-Ausschusses zur Beseitigung rassistischer Diskriminierung, der sich für die Umsetzung der Anti-Rassismus-Konvention einsetzt. Als Sachverständiger war ich etwa involviert, als vor dem Deutschen Bundestag eine Änderung von Artikel 3 im Grundgesetz diskutiert wurde: die Streichung des Begriffes Rasse. In der Hamburgischen Bürgerschaft beurteilte ich, ob in die Hamburgische Verfassung ein klares Bekenntnis zur Bekämpfung des Nationalsozialismus, Antisemitismus und Extremismus aufgenommen werden sollte. Die Arbeit als Sachverständiger in diesem Bereich ist mir wichtig, weil viele Menschen bei diesen Themen intuitiv eine Meinung darüber haben, was zulässig ist und was nicht. Die Rechtslage ist aber oft deutlich komplizierter. Viele Fragen sind ungeklärt, oft spielen auch europäische oder internationale Regelungen eine Rolle und werden von der Politik nicht einbezogen. Auch außerjuristische Aspekte müssen berücksichtigt werden, etwa aus der Sozialforschung. Die Entscheidungsträger wünschen sich von uns Sachverständigen oftmals klare Positionen: Wir sollen sagen, ob etwas geht oder nicht. Rechtsfragen lassen sich nicht immer so eindeutig beantworten, wie die Politik es gerne hätte. Die Komplexitätsreduktion, also die Dinge in den Anhörungen klar zu benennen, verständlich zu machen und dabei wissenschaftlich und hinreichend differenziert zu bleiben, das ist mitunter ein Spagat. Trotzdem mache ich es gern. Ich bekomme Einblicke in den politischen Prozess und kann zu Themen, die mir wichtig sind, sachlich fundiert einen Beitrag leisten, damit vernünftige Gesetze gestaltet werden. Das möchte ich keinesfalls missen.“ ☒

Mit der Digitalisierung Schritt halten

„Die Digitalisierung verändert zunehmend die Welt. Die große Frage lautet: Wie behalten die Menschen den Anschluss? Ich forsche zur Digitalisierung der Justiz und werde immer häufiger als Experte angefragt. Wie müssen wir die Gesetze verändern, damit sie mit der Digitalisierung Schritt halten? Wie muss die juristische Ausbildung in Zukunft aussehen, welches technische Verständnis müssen wir den klassischen juristischen Berufen beibringen? Seit Anfang 2023 bestimmt zudem das Thema generative künstliche Intelligenz die Agenda. Das beschäftigt alle – von der Politik bis hin zu den großen Unternehmen. Für mich als Nachwuchswissenschaftler ist das toll: Plötzlich hat das Thema, an dem ich seit über sieben Jahren forsche, Konjunktur und es gibt kaum andere Experten. Die große Herausforderung ist, dass Deutschland insgesamt ein Bildungsdefizit bei technischen Themen hat. Die Menschen sind oft skeptisch und ängstlich, weil ihnen das Verständnis fehlt. Dann werden Regeln vorgeschlagen, die von dieser Angst geprägt sind – und das bremst die technische Entwicklung oft unnötig aus. Ich versuche aufzuklären, Bedenken auszuräumen, Verständnis zu fördern und auch Begeisterung zu wecken. Technologien sind faszinierend und die Digitalisierung hat jede Menge Potenzial! Dabei ist viel Übersetzungsarbeit von mir gefordert, denn die Einstiegshürde für das Verständnis ist oft sehr hoch. Aber es ist wichtig, die Themen in die Öffentlichkeit zu bringen, weil sie uns alle betreffen. Und es tut sich etwas: Politik und Wirtschaft erkennen zusehends die Relevanz. Viele Ministerien etwa schaffen neue, offene Formate, die von der klassischen Sachverständigenanhörung abweichen. Wie Diskussionsgespräche oder Workshops mit Praktikern zu neuen Gesetzen. Mich freut und motiviert das. Wenn wir die Bildungsherausforderung annehmen, die hinter der Digitalisierung steckt, dann können wir alle davon profitieren.“ ☒



DIRK HARTUNG
Executive Director
Bucerius Center for
Legal Technology and
Data Science

Missverständnisse ausräumen

„Als Expertin für das Stiftungs- und Non-Profit-Recht werde ich regelmäßig im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags und von den Landesparlamenten angehört. Etwa bei der letzten Reform des Stiftungsrechts 2021, den anschließenden Überarbeitungen der Landesstiftungsgesetze sowie Ende 2022, als es um die Einführung der virtuellen Mitglieder- und Organversammlung im Vereins- und Stiftungsrecht ging. Mir liegt die Arbeit als Sachverständige sehr am Herzen. Meine Mitarbeitenden und ich forschen dazu, wie das Recht ausgelegt und gestaltet werden muss, damit es funktioniert. Mit diesem Wissen möchten wir zur Fortentwicklung des rechtlichen und steuerlichen Rahmens für gemeinnützige Organisationen beitragen – und die Arbeit als Sachverständige gibt mir die Chance dazu. Die Abgeordneten können nicht auf allen Gebieten Expertise haben. Wir Sachverständigen sind Spezialisten auf unseren Gebieten, wissen mehr über Zusammenhänge und Systematiken. Ich versuche einen möglichst breiten Fokus zu legen. Wie werden Probleme in anderen Ländern gelöst? Wie funktionieren unterschiedliche Rechtsformen und Rechtsformkombinationen und wo liegt ihr sinnvoller Einsatzbereich? Als Wissenschaftlerin kann ich in den Anhörungen wichtige Hintergründe liefern und rechtspolitisch Stellung beziehen. Dabei äußere ich selbstverständlich auch Bedenken oder Kritik – manche Dinge sind so, wie sie von der Politik geplant

sind, einfach nicht umsetzbar. Das kommt bei den Abgeordneten nicht immer gut an, aber dafür sind wir Sachverständigen auch da. Wir können nichts bestimmen, aber Missverständnisse ausräumen. Diese Art der Mitgestaltung kann sehr bereichernd sein. Gleichzeitig ist sie herausfordernd. Denn die Zeit für die Anhörungen ist oft knapp. Dann gilt es, in klaren und mitunter eindringlichen Worten sinnvolle Lösungen zu präsentieren und komplexe Sachverhalte so herunterzubrechen, dass die Abgeordneten ein gutes Verständnis entwickeln können. Gerade bei umfangreichen und dogmatisch anspruchsvollen Rechtsgebieten wie dem Stiftungsrecht wäre eine intensivere gemeinsame Vorarbeit von Experten aus Wissenschaft, Praxis und Politik sinnvoll. Dennoch: Ich bin immer stolz, wenn sich Vorschläge, die in den Anhörungen vorgebracht werden, durchsetzen und der Gesetzentwurf tatsächlich geändert wird.“ ☒



PROF. DR. BIRGIT WEITEMEYER
Lehrstuhl für
Steuerrecht, Direktorin des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen

Die Arbeitswelt mitgestalten



PROF. DR. MATTHIAS JACOBS
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Arbeitsrecht und Zivilprozessrecht

„Mir ist es schon immer wichtig, meinen Student*innen zu zeigen, wie nah das Arbeitsrecht am Leben ist. Dafür besuche ich mit ihnen beispielsweise oft Unternehmen in ganz Deutschland – das ist Arbeitsrecht ‚zum Anfassen‘. Nun gibt es ein Beispiel, das wie kaum ein anderes zeigt, wie bedeutend unser juristischer Sachverstand für die Arbeitswelt ist. Seit mehreren Jahren habe ich mit meinen Lehrstuhlmitarbeiter*innen zu der Frage geforscht, ob die Tarifvertragsparteien an die Grundrechte gebunden sind. Vor zwei Jahren dann hat mich die Carlsberg-Brauerei damit beauftragt, genau zu der Frage eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

Der Hintergrund ist eine ungleiche Bezahlung von Beschäftigten, die regelmäßig nachts arbeiten im Schichtdienst, und solchen, die ungeplant im Bedarfsfall einspringen. Wer regelmäßig nachts arbeitet, bekommt laut vielen Tarifverträgen einen Aufschlag von 25 Prozent auf das Gehalt. Für die kurzfristig übernommenen Schichten gibt es dagegen zumeist 50 Prozent mehr. Durch den höheren Zuschlag soll die fehlende Planbarkeit des spontanen Einspringens ausgeglichen werden. Das Bundesarbeitsgericht hatte diese Differenzierung jahrzehntelang gebilligt. 2018 aber hat es unerwartet die eigene Rechtsprechung gekippt und die Ungleichbehandlung für rechtswidrig erklärt: Alle Arbeitnehmer*innen, die nachts arbeiten, erhalten nun den höheren Zuschlag. Das war zu einer Zeit, als mein früherer Habilitand, Tino Frieling, und ich gerade einen Aufsatz zur Grundrechtsbindung der Tarifparteien veröffentlicht hatten. Es war also bekannt, dass wir am Lehrstuhl großen Sachverstand in dieser Frage haben, und so bekam ich von Carlsberg den Auftrag, die Verfassungsbeschwerde zu erheben.

Damit haben wir schon viel bewegt. Die meisten Verfassungsbeschwerden werden als unzulässig abgelehnt oder nur im schriftlichen Verfahren entschieden. Hier ist es aber so, dass das Bundesverfassungsgericht im Sommer 2023 eine sogenannte ‚große Zustellung‘ in die Wege geleitet hat, das heißt, es hat die Frage dem Bundeskanzleramt, verschiedenen Bundesministerien, Verbänden und weiteren Sachverständigen mit einem Fragenkatalog zur Stellungnahme vorgelegt. Das ist ein Indiz dafür, dass der ganze Erste Senat und nicht nur eine kleine Kammer über die Verfassungsbeschwerde entscheiden und dass es wohl auch zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht kommen wird. Da würde ich als Verfahrensbevollmächtigter der Beschwerdeführerin ausführlich darlegen können, was wir am Lehrstuhl zu dieser Frage erforscht haben. Das ist für mich sehr aufregend.

Außerdem trage ich mit wissenschaftlicher Expertise – auch meiner wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen – zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bei, die enorme wirtschaftliche Bedeutung für viele Unternehmen hat.“ ☒

»Mir ist es wichtig zu zeigen, wie nah das Arbeitsrecht am Leben ist.«

”

RECHTSRAHMEN FÜR DIE KLIMAWENDE

“

Das neue Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS) an der Bucerius Law School will einen Beitrag zur Bewältigung der Klimakrise leisten – durch Grundlagenforschung und politische Handlungsempfehlungen.

Der Kampf gegen den Klimawandel ist eine Geschichte der Widersprüche. Die Symptome der Erderwärmung sind längst nicht mehr zu übersehen: Während die Bürgermeister*innen mancher Gemeinden im Sommer zum Wassersparen aufrufen müssen, arbeiten andere Regionen gegen die Folgen von Überschwemmungen durch Starkregen an. Im Pariser Klimaschutzabkommen wurde deshalb ein Ziel formuliert: Die Erderwärmung ist auf höchstens zwei Grad, möglichst nur auf 1,5 Grad zu begrenzen. Und dennoch gibt es in Deutschland so viele Kfz-Neuzulassungen wie nie zuvor, die Airlines freuen sich nach den Coronajahren über steigende Flugbuchungen. Nur zwei Beispiele, die zeigen: „Reine Appelle an individuelle Verantwortung oder ethisches Handeln haben nur eine sehr begrenzte Wirkung“, so Prof. Fehling, Inhaber des Lehrstuhls

für Öffentliches Recht III – Öffentliches Recht mit Rechtsvergleichung an der Bucerius Law School. „Wir brauchen stattdessen einen Instrumentenmix aus staatlicher Planung, finanziellen Anreizen, Geboten und Verboten sowie edukatorischem Staatshandeln.“ Der Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Er muss politisch gelenkt werden – und das mit rechtlichen Instrumenten.

Das Recht ist auf dem Weg zu mehr Nachhaltigkeit ein wichtiges Steuerungsinstrument, weil es im Ergebnis wirklich etwas durchsetzen kann. Bei der Energieversorgung kann es beispielsweise den Rahmen für den Umstieg auf erneuerbare Energien setzen. Aber auch da hat sich erst beim umstrittenen Heizungsgesetz wieder gezeigt, dass beim Thema Klimaschutz widersprüchlichste Interessen aufeinanderstoßen: Die Verbraucher*innen und

auch die Wirtschaft sind nicht ohne Weiteres bereit, ihr Verhalten anzupassen – und wenn, dann darf das zumindest nichts kosten.

Wie also muss das Recht ausgestaltet sein, um all diese Interessen auszutarieren?

Um einen solchen Rechtsrahmen mit zu entwickeln, hat Prof. Fehling im Herbst 2022 zusammen mit Prof. Dr. Christoph Kumpan das Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS) gegründet. Das CECS ist aus der Energierechtsinitiative „Energy Law and Policy“ der Bucerius Law School hervorgegangen, mit dem Ziel, den bisherigen Energierechts-Fokus zu einer Klimaschutzrechtlichen Perspektive auszubauen. Das CECS will sich auf vier Forschungsfelder konzentrieren: Sektorkopplung, Digitalisierung der Energiewirtschaft, Green Finance und CO₂-Einsparpotenziale im Lebenszyklus von Produkten. Forschungsperspektiven in diesen vier Feldern wurden auf der Gründungstagung im September 2022 interdisziplinär abgesteckt. Eine weitere Tagung beschäftigte sich mit dem neuen Lieferkettengesetz und dabei auch mit der Frage des CO₂-Ausstoßes in der Lieferkette. Die Wissenschaftler*innen am Center wollen die Grundlagenforschung vorantreiben und darüber hinaus rechtspolitische Handlungsempfehlungen erarbeiten.

Mit zwei inhaltlichen Schwerpunkten haben sich Prof. Fehling und seine Kolleg*innen seit der Gründung des CECS vor allem beschäftigt.

Ein erster Schwerpunkt betrifft den Rechtsrahmen für den Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur. Um vom fossilen Erdgas wegzukommen und auf grünen Wasserstoff umzustellen, braucht es Wasserstoffnetze. Wie schafft man es, die

bisherigen Gasnetze schrittweise darauf umzurüsten oder eigenständige Wasserstoffnetze auszubauen? Dazu gibt es auf nationaler und europäischer Ebene erste Gesetzesänderungen bzw. -entwürfe. Die große Grundfrage dabei ist, inwiefern man auf Wettbewerb setzen sollte oder auf der anderen Seite bereit wäre, beim Wettbewerb Abstriche zu machen, um besser Anreize für einen schnellen Aufbau der Infrastruktur setzen zu können.

Eine zentrale rechtliche Frage ist beispielsweise die nach einer Entflechtung der Geschäftsfelder. Für Unternehmen wäre es attraktiv, wenn sie alles aus einer Hand anbieten könnten: die Erzeugung von grünem Wasserstoff, den Betrieb des Netzes und den Vertrieb des Wasserstoffs. Das aber könnte Monopolstellungen mit sich bringen und dadurch wiederum für den Wettbewerb hinderlich sein. Eine weitere elementare Frage ist, wie die staatliche Förderung beim Ausbau eines Wasserstoffnetzes organisiert werden kann. Im Gespräch sind nicht nur finanzielle Zuwendungen an investitionswillige Unternehmen. Sondern auch, ob der Staat sich selber in einer gemischtwirtschaftlichen Netzgesellschaft mit privaten Firmen engagieren sollte. Zu diesen Fragen hat Prof. Fehling Vorträge bei den Berlin Lectures on Energy Law and Policy und bei einer Arbeitsgruppe der Hamburger Akademie der Wissenschaften gehalten.

Ein zweiter Forschungsschwerpunkt des CECS-Gründers war die Frage, inwiefern die individuellen CO₂-Emissionen rechtlich rationiert werden könnten und wie ein solches System zugeschnitten werden sollte, um dessen politische

»In Sachen Klimaschutz haben reine Appelle an die individuelle Verantwortung oder an ethisches Handeln nur eine sehr begrenzte Wirkung.«



PROF. DR. MICHAEL FEHLING, LL.M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht mit Rechtsvergleichung und akademischer Direktor des Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability (CECS)

Mehrheitsfähigkeit zu verbessern. Auf einem Vortrag am Integrative Research Institute Law & Society an der Humboldt-Universität Berlin sowie in einem wissenschaftlichen Aufsatz für die Zeitschrift „Der Staat“ hat Prof. Fehling vor allem ein Modell individueller, handelbarer Emissionskontingente für CO₂ erörtert. Dies knüpft an eine vor allem international unter Ökonomen und politisch vor einigen Jahren in Großbritannien geführte Diskussion an.

Der Forschungsschwerpunkt von CECS-Mitgründer Prof. Kumpan liegt im Bereich Green Finance. Green Finance will Finanzinvestitionen in möglichst nachhaltige Projekte lenken. Dafür muss der Finanzmarkt stärker auf grüne Anlagen ausgerichtet werden. Wie das rechtlich gestaltet werden könnte, hat Prof. Kumpan in wissenschaftlichen Beiträgen in der Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht sowie in der Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft behandelt.

Im ersten Jahr des CECS haben zudem zwei Nachwuchswissenschaftler*innen ihre energierechtlichen Dissertationen auf die Zielgerade gebracht. Eine Arbeit beschäftigt sich

mit der Wärmewende und da insbesondere mit Rebound-Effekten. Ein Problem bei der Energiewende ist, dass effizientere Technik oft zu einem Anstieg des Verbrauchs führt: Wenn das Heizen durch eine bessere Dämmung billiger wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Verbraucher*innen eine höhere Raumtemperatur einstellen. Am Ende wird dann keine Energie gespart. Die Dissertation von Matthias Leymann befasst sich mit der Frage, wie diese Rebound-Effekte bei der Wärmewende durch rechtliche Gestaltung minimiert werden können. „Wir dürfen nicht alleine auf effiziente Technik setzen. Es braucht weitere Anreize, den Verbrauch zu drosseln“, so Prof. Fehling.

Die zweite, gerade abgeschlossene Dissertation befasst sich mit der Sektorkopplung, die oft als Schlüsselkonzept für die Energiewende bezeichnet wird. Dabei geht es darum, rechtlich den Einsatz von Strom auch in den Sektoren Verkehr, Wärmeversorgung und Industrie zu regeln: Anna Nyfeler, ebenfalls Doktorandin am Lehrstuhl von Prof. Fehling, promoviert zu der Frage, wie das Energierecht Sektorkopplungstechnologien steuern und fördern kann. Sie nimmt dabei besonders die Elektromobilität, den Einsatz von grünem Wasserstoff und die Kraft-Wärme-Kopplung in den Blick, bei der die Abwärme bei der Stromerzeugung zur Wärmeversorgung genutzt wird.

Die Forschungsthemen des CECS sind von hoher praktischer und politischer Relevanz. Ein Anspruch des CECS ist es deshalb, nicht nur Grundlagenforschung zu betreiben, sondern auch Handlungsempfehlungen an die Politik zu erarbeiten. Ein praktisch sehr relevantes Thema hat das CECS deshalb für die Jahrestagung 2023 Ende September gewählt: „Kann Klimaschutzrecht Zeitenwende? Möglichkeiten zur Beschleunigung von Innovationen und Investitionen.“ ☒

”
GEMEINSAM
BESSER
“

**Forschung profitiert vom Austausch.
Um die Nachwuchswissenschaftler*innen der Law School zu unterstützen, hat Dr. Sophie Burchardi zusammen mit Dr. Jens Gerlach den Promovierendentag und ein Speeddating-Event für Promovierende ins Leben gerufen.**



**DR. SOPHIE
BURCHARDI,
LL. M.,**

ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht von Prof. Kumpan. Im Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation ist die 30-Jährige für die Programmentwicklung zuständig.

Wie ist die Idee zu den Veranstaltungen entstanden?

→ Wir merkten, wie sehr den Promovierenden der Austausch während der Corona-Lockdowns fehlte, und wollten für die Zeit danach Möglichkeiten schaffen, damit sie sich vernetzen und wieder an der Hochschule ankommen können. Jens Gerlach und ich fragten uns, wie wir gezielt die Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen können, und kamen auf die Idee für ein Speeddating und den Promovierendentag. Zwei Netzwerkformate, die für alle Doktorand*innen der Hochschule geöffnet sind.

Was passiert beim Promovierenden-Speeddating?

→ Beim Speeddating können sich die Wissenschaftler*innen in lockerer Atmosphäre kennenlernen und austauschen. Wir möchten mit dem Format Synergien schaffen und es den Promovierenden leichter machen, sich gegenseitig zu unterstützen. Woran arbeiten die anderen Promovierenden an der Hochschule? Was passiert an den anderen Lehrstühlen? Das kriegt man sonst oft nicht mit, dabei kann es durchaus einen Bezug zu den eigenen Forschungsprojekten geben. Immer drei Promovierende bilden beim Speeddating eine Gruppe, alle haben fünf Minuten Zeit, um ihre Promotionsprojekte zu pitchten. Was ist mein Thema? Warum mache ich das? Welche Herausforderungen gibt es? Nach 15 Minuten wechseln die Gruppen. Innerhalb von zwei Stunden lernt man so viele andere Wissenschaftler*innen kennen. Es ist immer ein gewinnbringender Abend für alle. Gerade auch für externe Promovierende sind solche Austauschformate sinnvoll.

Wie läuft der Promovierendentag ab?

→ Beim Promovierendentag steht ein intensiver Austausch im Fokus. Hier wird inhaltlich

gearbeitet und die Dissertationen sollen gemeinsam weiterentwickelt werden. Alle Doktorand*innen der Hochschule können sich anmelden, wir stellen dann thematisch passende Gruppen von etwa fünf Promovierenden zusammen. Diese können in ihren Gruppen die Gliederung oder ein Kapitel der Dissertation vorstellen und bekommen von den anderen im Rahmen einer Diskussionsrunde Feedback. Viele nutzen die Zeit auch, um ihre Vorträge für die Promotionsprüfungen zu üben. Jede Gruppe wird von einem Habilitierenden als Moderator unterstützt. Als Abschluss gehen alle gemeinsam essen. Ein schöner Ausklang, bei dem oft weiter diskutiert wird. Das mitzuerleben ist immer sehr inspirierend und zeigt, dass wir mit diesem Format einen echten Nerv treffen.

Warum ist der Promovierendentag so hilfreich?

→ Vor und mit anderen intensiv über die eigene Forschung zu sprechen hilft beim Systematisieren. Der rote Faden einer Arbeit wird schnell klar, wenn man anderen davon erzählt. Zudem kommt die Gruppe oft schneller zu guten Lösungsansätzen. Neue Perspektiven und Denkansätze machen jede Forschung besser. Die Gruppengespräche haben auch eine bestärkende Funktion: Sie motivieren, weiterzuarbeiten, wenn die Promotion vielleicht gerade stockt oder man sich in Selbstkritik übt. Immerhin sitzen alle im selben Boot. Es ist ein Geben und Nehmen, die Atmosphäre ist angenehm und offen. Das ist uns besonders wichtig – alle sollen sich wohlfühlen.

Ist es auch eine gute Vorbereitung in Sachen wissenschaftlicher Kommunikation?

→ Auf jeden Fall. Als Wissenschaftler*innen haben wir einen Kommunikationsauftrag, müssen unsere Forschungen vorstellen und sie pitchten.

»Vor und mit anderen intensiv über die eigene Forschung zu sprechen hilft beim Systematisieren.«

Das Promotionsprogramm der Bucerius Law School

Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) begleitet unter akademischer Leitung von Prof. Dr. Christian Bumke begabte Jurist*innen der Bucerius Law School beim Promovieren und Habilitieren. Das Promotionsprogramm besteht aus drei Bausteinen: einem Veranstaltungsprogramm, der Vernetzung der Promovierenden auf einer Intranetplattform sowie Angeboten zu den Themen Persönlichkeitsentwicklung und Berufsqualifikation. Die Formate sollen dabei helfen, die methodischen, inhaltlichen, schriftstellerischen und praktischen Herausforderungen während der Promotion erfolgreich zu meistern.

Das gehört einfach dazu und das zu üben, ist wichtig. Die Aufregung vor dem ersten wissenschaftlichen Vortrag auf einer Tagung ist in der Regel groß. Da ist es toll, das schon mal gemacht zu haben und zu wissen: So schlimm ist das alles gar nicht.

Wie unterstützt die Law School die Events?

→ Beide Projekte sind angedockt an das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation der Bucerius Law School. Das gibt es schon länger, es bietet Promovierenden an der Hochschule ein umfangreiches Programm, das wir mit unseren zwei Eventformaten nun um den Baustein „Austausch“ ergänzen. Prof. Dr. Christian Bumke, der Leiter des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation, unterstützt uns dabei sehr. Er ist unglaublich engagiert, wenn es um die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses geht. Ohnehin geht es diesbezüglich an der Law School familiär und gemeinschaftlich zu. Viele Professor*innen setzen sich stark für die Nachwuchswissenschaftler*innen ein. Niemand wird allein gelassen – und dazu möchten wir mit unseren Formaten einen kleinen Beitrag leisten. ☒

”

GROSSBRITANNIEN HAT DEN SCHLÜSSEL ABGEGEBEN

“

Seit Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich aus der Europäischen Union (EU) ausgetreten. Diese „ideologische Entscheidung“, wie die Professoren Hans-Bernd Schäfer und Jörn Axel Kämmerer den Brexit nennen, zieht einige Konsequenzen nach sich. Wie sich das auf die Rechtsprechung, den Waren- und Finanzverkehr sowie den Sonderfall Nordirland auswirkt, war Gegenstand einer von Prof. Schäfer und Prof. Kämmerer organisierten Tagung.

Die interdisziplinäre Tagung beschäftigte sich mit den ökonomischen und juristischen Konsequenzen des Brexits. Da ist beispielsweise das sogenannte Passporting, das Banken und Finanzdienstleistern aus der EU Freizügigkeit ermöglicht. Prof. Kämmerer vergleicht Passporting mit einem Generalschlüssel: „Mit diesem öffnen sich viele Türen.“

Der Finanzstandort London hatte auch deshalb florieren können, weil er für Banken und Finanzdienstleister außerhalb der EU den Zugang zur Union bedeutet hatte. „Diese Unternehmen könnten nun gut beraten sein, stattdessen nach Amsterdam, Frankfurt oder Paris zu gehen“, sagt Prof. Schäfer.

Vor verschlossenen Türen

Großbritannien steht auch sonst vor vielen verschlossenen Türen. Das Versprechen des „Global Britain“, der weltweiten Zusammenarbeit mit großen außereuropäischen Volkswirtschaften, wird sich kaum erfüllen. „Selbst ein Freihandelsabkommen kann gut und gern mal sieben Jahre dauern“, so Prof. Kämmerer.

Die britische Autonomie ist Privileg und Bürde zugleich. „Sie dürfen und müssen nun mit Staaten und Staatenverbünden über Abkommen reden“, so Prof. Kämmerer. Mit der EU gab es zähe Verhandlungen, die noch lang nicht abgeschlossen sind. Statt in der europäischen Zollunion frei im- und exportieren zu können, werden Produkte aus

dem Ausland teurer. „Für die EU ist der Export nach Großbritannien nicht existenziell, aber Großbritannien ist auf Exporte und Importe angewiesen“, sagt Prof. Kämmerer.

Der EuGH und die Schiedsgerichte

Ein zentraler Aspekt der Verhandlungen mit der EU bleibt die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Während das Vereinigte Königreich darauf beharrt, dass externe Schiedsgerichte bei Streitfragen eingesetzt werden, drängt die EU auf eine möglichst umfassende Zuständigkeit des EuGH. Das bisherige Ergebnis der Verhandlungen ist dementsprechend kompliziert.

Zusammenfassend kann laut Prof. Schäfer und Prof. Kämmerer von „zweieinhalb Abkommen“ gesprochen werden. Da ist zuerst das Brexit-Abkommen, das die Modalitäten des Austritts regelt. Darin sind teilweise noch Übergangslösungen und fortbestehende



PROF. DR. HANS-BERND SCHÄFER, Affiliate-Professor, forscht zu den Schwerpunkten Ökonomische Analyse des Rechts, Institutionenökonomik, Ökonomie der Entwicklungsländer und Außenwirtschaft. Daneben ist er Direktor des Programms für rechtswissenschaftliche Forschung der Bucerius Law School. Prof. Schäfer ist regelmäßiger Gastdozent an acht internationalen Hochschulen von Ankara über Tel Aviv bis Toronto.



PROF. DR. JÖRN AXEL KÄMMERER, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, forscht zu den Schwerpunkten Staatsrecht, EU-Wirtschaftsrecht, Privatisierung und Regulierung, Recht der Währungsunion und Finanzmarktregulierung, Berufsrecht und Völkerrecht. Seit Juni 2022 ist Prof. Kämmerer Präsident der Societas Iuris Publici Europaei (SIPE).

Regelungen enthalten, die beim EuGH liegen. Daneben existiert das Abkommen über eine Freihandelszone, das den Warenverkehr regelt und im Vergleich zum Binnenmarkt einen bürokratischen Wust in den bilateralen Handelsbeziehungen herbeiführt – und hier sind für viele Aspekte Schiedsgerichte zuständig.

Das halbe Abkommen, das für Prof. Kämmerer und Prof. Schäfer noch hinzukommt: das Nordirland-Protokoll, das nun die Ergebnisse des Windsor Framework aus dem Februar 2023 beinhaltet. Und hier ist der EuGH weitgehend zuständig.

Die Sonderstellung Nordirlands

Das Karfreitagsabkommen von 1998 sieht vor, dass die durch die irische Insel verlaufende Grenze unter keinen Umständen zum Mobilitätshindernis werden darf. Nordirland steht als Teil des Vereinigten Königreichs nun aber außerhalb der EU, während die Republik Irland in der Union verbleibt. Die innerhalb der Insel verlaufende Staatsgrenze wird, weil keine Zollunion mehr besteht, zur Zollgrenze. Ungehindertes Reisen zwischen Nordirland und der Republik Irland im Sinne des Karfreitagsabkommens ist nur gewährleistet, wenn die Zollgrenze faktisch in die Irische See verlagert wird.

Für das Vereinigte Königreich ist dies ein Problem, weil Nordirland in gewisser Weise Zollausland wird, in das Waren exportiert werden. Für die Union dagegen stellt sich das Problem, dass Waren, die nach Nordirland importiert oder dort produziert werden, unter den Bedingungen der „common travel area“ ohne Kontrolle und damit unverzollt in die Republik Irland und von dort, da Irland EU-Mitglied ist, zollfrei und unkontrolliert aufs europäische Festland gelangen können. Um die Kontrollen englischer, schottischer und walisischer Waren nicht ausufern zu lassen, werden Waren mit einem Vermerk versehen, der sicherstellen soll, dass sie nicht nach Irland oder andere Staaten der Union gelangen. Bei vielen Waren wird auf Kontrollen verzichtet, weil sie für den Export wenig geeignet sind. Oder wie Prof. Schäfer es ausdrückt: „Englische Würstchen isst auf dem Festland eh niemand.“

Stichwort Festland: Wie wichtig der europäische Markt für Großbritannien ist, zeigt schon das sogenannte Gravitationsmodell des internationalen Handels. „Je weniger Länder voneinander entfernt sind, desto umfangreicher sind die Wirtschaftsbeziehungen, wenn sie nicht künstlich erschwert werden. Die Steigerung ist dabei exponentiell“, erklärt Prof. Schäfer. Das illustriert er am Beispiel China: „China ist wichtiger

Handelspartner und Exportland für Deutschland. Und trotzdem sind unsere Exporte nach Polen, Ungarn und Tschechien zusammengenommen deutlich höher.“

Große Versprechen, ernüchternde Bilanz

Das große Versprechen des Brexits war, das Vereinigte Königreich in eine wirtschaftliche Hochphase zu führen. Doch über drei Jahre nach dem Austritt ist die Bilanz ernüchternd. Großbritannien hatte im Jahr 2022 die schlechteste Entwicklung beim Bruttoinlandsprodukt (BIP) unter allen Staaten, die in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) organisiert sind. Damit stellt sich der wirtschaftliche Schaden durch den Brexit noch höher dar, als ihn die ohnehin negativen Prognosen unabhängiger Institute in Großbritannien eingeschätzt hatten. Die Importe aus der EU sind um 25 Prozent zurückgegangen, doppelt so viel wie prognostiziert. Die Steuereinnahmen sanken um rund 40 Milliarden Euro. Und vor allem: Die größere Handelsfreiheit mit Drittländern hat sich bisher nicht positiv ausgewirkt. Auch die Wachstumsprognosen von IWF und OECD für das kommende Jahr lassen für das Vereinigte Königreich nichts Gutes erwarten.

Es ist unklar, wie sich die Lage weiterhin entwickeln wird. Die Effekte des Brexits sind schwerwiegender als von unabhängigen Wissenschaftlern prognostiziert. Der Schlüssel zur EU ist weg, die Tür ist zu. Vorerst. Denn Prof. Kämmerer wagt eine Prognose: „Es sind erste Tendenzen erkennbar. Irgendwann werden die Briten wieder an die europäische Tür klopfen.“ ☒

”
DIE
ZUKUNFT
HAT
ANGEFANGEN
“

Künstlich intelligente Systeme haben Einzug in den Lebensalltag gefunden. Die technische Entwicklung ist weit, die rechtliche Ausgestaltung und die gesellschaftliche Debatte müssen versuchen, damit Schritt zu halten. An der Bucerius Law School beschäftigen sich mehrere Netzwerke mit KI und Recht.

Dies ist ein von einem Menschen geschriebener Text. Oder vielleicht doch nicht? Sind Programme wie ChatGPT bereits in der Lage, Texte über Forschungsthemen oder gar wissenschaftliche Texte zu schreiben?

In ein paar Jahren dürfte es vermutlich eher für Erstaunen sorgen, wenn solche Fragen noch gestellt werden müssen. Die technische Entwicklung

künstlicher Intelligenzen schreitet mit großen Schritten voran und ist der Debatte darüber weit voraus. Künstlich intelligente Systeme können heute bereits weit mehr, als sie rechtlich dürfen. Sie könnten zum Beispiel in standardisierten Gerichtsprozessen Entscheidungen treffen. Sie können Anleger*innen Finanztips geben, Bewerbungsvideos auf

Persönlichkeitsmerkmale scannen und komplexe Verträge auf problematische Formulierungen. Ob sie dafür eingesetzt werden dürfen, wo die Grenzen sind und wer für Fehler einer künstlichen Intelligenz haftet – das ist erst in Ansätzen geregelt.

An der Bucerius Law School gibt es mehrere Netzwerke, die zum Thema KI und Recht forschen und arbeiten. ☒

Network for Artificial Intelligence & Law (NAIL): Das Netzwerk mit Außenwirkung



PROF. DR. CHRISTOPH KUMPAN, LL. M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht. Er forscht zu den Schwerpunkten Börsen- und Kapitalmarktrecht, Corporate Governance, dem Recht der Interessenwahrung (Fiduciary Law) und zu Rechtsfragen der künstlichen Intelligenz.

Wie sehr künstliche Intelligenz bereits Einzug in alle Lebensbereiche gefunden hat, ist schon an den Hochschulen selbst zu sehen. Das Präsidium der Bucerius Law School hat Anfang 2023 zum Thema ChatGPT getagt: Wie können ordentliche Prüfungen in Zukunft aussehen, wenn die Studierenden ihre Hausarbeiten auch mit ChatGPT schreiben lassen könnten?

Gerade ChatGPT zeigt, dass die technische Entwicklung der rechtlichen Debatte weit voraus ist. Und doch ist das Programm nur ein kleiner Baustein unter vielen. Credit-Scoring, Algorithmus-basierte Empfehlungssysteme, digitale Governance – auch da knüpfen viele rechtliche und ethische Fragen an. Um die Einführung neuer Technologien nah zu begleiten, haben Prof. Kumpan von der Bucerius Law School und Prof. Dr. Georg Ringe, Professor an der Universität Hamburg, das „Network for Artificial Intelligence & Law (NAIL)“ gegründet. Es will nach außen wirken, eine Art KI- und Recht-Hub bilden. „In der öffentlichen Debatte wird das Thema KI oft sehr technisch diskutiert“, sagt Prof. Kumpan. „Wir wollen den Blick auch auf die rechtliche, gesellschaftliche und ethische Relevanz lenken.“

Dafür laden Prof. Kumpan und Prof. Ringe während der Vorlesungszeit monatlich renommierte nationale und internationale Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen zu Vorträgen ein, die sich mit Themen rund um KI und Recht beschäftigen. Gerade der regelmäßige Austausch mit Praktiker*innen ist für Prof. Kumpan von großer Relevanz. Sie können aufzeigen, wie künstliche Intelligenzen unser Leben verändern. Daran schließt die Frage an die Rechtswissenschaft an: Wie muss das Recht diese Entwicklung begleiten?

Insgesamt hat das NAIL bereits rund 15 Vorträge organisiert. Zur ersten Veranstaltung im Oktober 2021 wurde Irina Orsich eingeladen, Head of Sector AI Policy bei der Europäischen Kommission in Brüssel. Sie hat zum geplanten EU-AI-Act vortragen, einem europäischen Gesetzentwurf zur Regulierung der KI – dem zentralen Rechtsakt, der

zurzeit in der Vorbereitung ist. Ergänzt wurde die Veranstaltung um einen Praktikerkommentar von Dr. Wolfgang Hildesheim, Direktor Watson, Data Science & Artificial Intelligence bei IBM, der nur wenige Wochen später auch einen eigenen Vortrag hielt. Bei diesem referierte er aus Sicht der Praxis zum Thema „Globaler Megatrend Künstliche Intelligenz – Chancen und Risiken“. Dabei wurde aus Sicht von Prof. Kumpan deutlich, dass schon der Begriff der künstlichen Intelligenz unzureichend gefasst ist – und eine enge Abstimmung mit den Anwender*innen in der Praxis dringend notwendig.

Schon bei der genaueren Definition, was künstliche Intelligenz genau meint und welche Techniken von dem Begriff umfasst sein sollten, sieht Prof. Kumpan dringenden Handlungsbedarf. Weitgehend ungeklärt ist auch noch die Haftung für Fehler einer künstlichen Intelligenz. Und dann ist die Transparenz ein Bereich, in dem noch großer Regulierungsbedarf besteht: Inwiefern müssen Verbraucher*innen erkennen können, wer ihnen zum Beispiel bei einer Anlageberatung den Tipp gegeben hat?

Zu diesen Themen hat das NAIL beispielsweise Prof. Dr. Katja Langenbucher von der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main eingeladen. Sie hat über das Thema „KI als Produkt? Algorithmisches Bonitätsrating als Testfall für die Regulierung“ gesprochen. Als Experte für „Künstliche Intelligenz und EU-Verbraucherschutz“ war Prof. Dr. Martin Ebers von der Universität Tartu zu Gast. Antonella Zarra, Programmmanagerin für KI-Politik bei Meta, hat sich auf Einladung des NAIL mit „Brückentechnologie und politische Innovation: Ein politisches Experiment zum KI-Gesetz“ befasst. Und die Professoren Tanel Kerikmäe und Thomas Hoffmann von der TalTech University im estnischen Tallinn waren zu Gast, um über KI-Systeme in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren zu referieren. In Estland wird künstliche Intelligenz in Verwaltung und Justiz bereits weitgehender eingesetzt als in Deutschland. Es gab auch Referent*innen aus Belgien und Italien, um eine internationale Perspektive in die Debatte mit einzubringen.

Und natürlich war ChatGPT auch schon Thema im NAIL. Im Februar 2023 hat Prof. Dr. Philipp Hacker von der European University Viadrina in Frankfurt/Oder über „Regulierung von ChatGPT: Von vertrauenswürdiger zu nachhaltiger KI“ referiert. „Die technische Entwicklung von KI ist rasant schnell und verspricht eine Vielzahl wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Vorteile“, so Prof. Kumpan. „Jetzt ist es an uns, den rechtlichen Rahmen dafür zu stecken.“ ☒

Law and AI Research Group (LARG): **Forschungsgruppe von Nachwuchswissenschaftler*innen**

Je mehr Daten einer künstlichen Intelligenz zur Verfügung stehen, desto besser kann sie lernen. Welches Risiko aber besteht, wenn sie mit einem fehlerhaften Datensatz gefüttert wurde? Und was passiert eigentlich, wenn jemand im Nachhinein seine Einwilligung zur Datenverarbeitung widerruft: Kann man diesen Datensatz dann einzeln aus dem System herausoperieren?

Das alles sind technische Fragen, die für Jurist*innen auf den ersten Blick kaum von Bedeutung zu sein scheinen. Tatsächlich aber ist es kaum möglich, viele Fragen zur künstlichen Intelligenz rechtlich zu klären, ohne die Technik dahinter zu verstehen. „Ich muss wissen, wie Machine Learning funktioniert, wenn ich beispielsweise Fragen zur Haftung für den Einsatz künstlich intelligenter Systeme untersuchen möchte“, sagt Dr. Sophie Burchardi, die bei Professor Dr. Christoph Kumpan an der Bucerius Law School habilitiert. Burchardi hat deshalb die „Law and AI Research Group (LARG)“ gegründet, die sie inzwischen zusammen mit Charlotte Schindler leitet, wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Prof. Dr. Matthias Jacobs. In der LARG treffen sich Nachwuchswissenschaftler*innen, die zu rechtlichen Fragen rund um den Einsatz künstlich intelligenter Systeme arbeiten. Rund 20 Promovierende und Habilitierende tauschen sich in dem Netzwerk regelmäßig zu den Themen aus – und eignen sich auch gemeinsam die technischen Grundlagen an.

Die LARG organisiert regelmäßig Workshops und Seminare, zu denen Expert*innen unterschiedlicher Fachrichtungen eingeladen sind: neben Rechtswissenschaftler*innen waren bereits Informatiker*innen, Physiker*innen, Soziolog*innen, Psycholog*innen und Vertreter*innen von IT-Unternehmen zu Gast. Burchardi und Schindler, die die Veranstaltungen gemeinsam mit dem Organisationsteam der LARG planen, suchen die Themen entsprechend den Forschungsthemen der Mitglieder aus.

Laut Burchardi gibt es drei Kategorien rechtlicher Fragen, zu denen die jungen Wissenschaftler*innen der LARG derzeit überwiegend forschen. Ein Schwerpunkt ist die Regulierung der KI: Wie können wir dafür sorgen, dass eine KI sicher ist? Wo dürfen KI-Systeme eingesetzt werden? Wie transparent muss ihr Einsatz sein? Ein weiterer Schwerpunkt ist die zivil- und auch strafrechtliche Verantwortung für Fehler der KI. Und dann forschen mehrere Nachwuchswissenschaftler*innen auch noch zu Zurechnungsfragen: Wem werden die Ergebnisse von KI Urheber- und patentrechtlich zugerechnet? Wer hat das Eigentum an den Ergebnissen, die eine KI erzielt?

Künstliche Intelligenz in der Wirtschaft, im Recht, im Alltag und auch in der Politik – die LARG-Mitglieder decken in ihrer Forschung den Einsatz künstlicher, intelligenter Systeme in allen Lebensbereichen ab. Burchardi selbst forscht zur zivilrechtlichen Haftung für den Einsatz von KI-Systemen: Wer ist rechtlich verantwortlich, wenn beispielsweise ein autonom handelnder Robo-Advisor den falschen Fonds empfiehlt und einen finanziellen Verlust bewirkt? Außerdem arbeitet sie zu neuen Gesetzgebungsakten der EU. Charlotte Schindler, mit der sie die LARG zusammen leitet, beschäftigt sich mit dem Einsatz von KI bei der Bewerber*innenauswahl großer Unternehmen, vor allem unter arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Fragestellungen. Auch der Einsatz künstlicher Intelligenzen in der Medizin ist ein Forschungsfeld: Prof. Dr. Friederike Malorny, Alumna der Bucerius Law School und Juniorprofessorin an der WWU Münster, forscht zur Haftung in der Telemedizin und engagiert sich im Organisationsteam der LARG. Andere Nachwuchswissenschaftler*innen der Bucerius Law School forschen zu strafrechtlichen Fragen beim Einsatz künstlicher Intelligenzen: Mustafa Enes Özcan, ebenfalls Mitglied des Organisationsteams, etwa promoviert zur strafrechtlichen Haftung beim autonomen Fahren.

Und auch verfassungsrechtlich wirft die Entwicklung der Technik viele neue Fragen auf. LARG-Mitglied Leonie Mehlhorn forscht zum Beispiel zu den Gefahren, die von KI-Systemen im demokratischen System ausgehen. Sie befasst sich in ihrer Dissertation mit Microtargeting im Wahlkampf – eine unbewusste Manipulation von Wähler*innen, auf die Donald Trump 2016 in den USA setzte: Sein Team hatte die Bevölkerung durch die Auswertung von Massendaten zunächst in Kategorien eingeteilt und dann gezielt mit Werbung angesprochen. Mehlhorn setzt sich nun in ihrer Dissertation mit den

verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür in Deutschland auseinander. „Die Normen im Grundgesetz stammen aus einer Zeit, als die technologischen Entwicklungen noch gar nicht absehbar waren“, sagt sie. „Wir müssen da Auslegungsmaßstäbe entwickeln. Inwiefern die Parteien in Deutschland Microtargeting nutzen, ist noch undurchsichtig und auch rechtlich kaum geklärt.“

Mehlhorn sagt, dass sie sehr vom Netzwerk LARG profitiert. Vor allem wenn es darum geht, die Technologie zu verstehen, die hinter einem KI-System wie etwa dem Microtargeting steht. Um sich die komplexe Technik gemeinsam zu erarbeiten, lädt die LARG regelmäßig Expert*innen zu Workshops und Seminaren ein.

Die Workshops sind Veranstaltungen mit nur einer Referentin oder einem Referenten und legen den Fokus auf das gemeinsame Erarbeiten von Themenfeldern und die Diskussion. Zu den Seminaren lädt die LARG mehrere Speaker ein, aus der Praxis ebenso wie aus anderen Fachbereichen. Technik und Recht sind in den Veranstaltungen oft eng miteinander verzahnt. Im Mai 2022 beispielsweise diskutierte der Informatikprofessor Hans-Siegfried Stiehl mit den Teilnehmenden darüber, wie KI-Systeme im Recht definiert werden können. „Nur wenn wir das wissen, können wir mit dem Begriff rechtlich arbeiten“, sagt LARG-Gründerin Burchardi. Im Oktober 2022 hat die LARG dann zu einem Seminar zum Thema KI und Datenschutz eingeladen. Dominic Hinz von der Dermalog GmbH gab eine technische Einführung in die Datennutzung bei der Entwicklung und dem Einsatz von künstlich intelligenten Systemen. In einem Workshop im Juni 2023, so ein weiteres Beispiel, waren der Physiker Lukas Zerweck vom Fraunhofer Institut sowie die Rechtswissenschaftlerin Louisa Schmalhorst zu Gast und haben mit den Teilnehmenden über Federated Learning, Deep Learning und Explainable AI gesprochen. In einem weiteren Workshop hat der Physiker Prof. Dr. Michael Spannowsky den Teilnehmenden eine Einführung ins Machine Learning (ML) gegeben, die Risiken und Fehler von ML am Beispiel von ChatGPT aufzeigt und die Zukunft von KI-Systemen skizziert.

Und die LARG-Mitglieder stellen in den Seminaren selbst ihre Forschungsthemen vor und geben sich gegenseitig dazu Feedback. „Wir untersuchen ganz unterschiedliche Fragestellungen im Bereich KI und Recht“, sagt Burchardi. „Aber wir alle müssen verstehen: Wie funktionieren eigentlich KI-Systeme? Im Austausch können wir viel voneinander lernen.“ ☒

DIE FAKULTÄT

24

hauptamtliche Professor*innen

2

Juniorprofessuren

1

Masterprogramm

2

Grundlagen des Rechts

3

Strafrecht

4

Öffentliches Recht

8

Privatrecht (inkl . Steuerrecht)

2

Juristisches Lernen

2

weitere ordentliche Professuren

7

Affiliate-
Professuren

7

Honorar-
professuren

3

Ehrendoktor-
würden

5

Privatdozierende

”

STAATS- GEHEIMNISSE: ÜBER DEM RECHT?

“



PROF. DR. ANDREAS KERKEMEYER hat im Sommer 2023 die Leitung des Fachgebiets Rechtspolitik für den digitalen Finanzsektor an der TU Darmstadt übernommen. Zuvor war er wissenschaftlicher Assistent bei Prof. Dr. Jörn Axel Kämmerer, bei dem er im Oktober 2023 habilitiert wird.

Die Inhalte von Staatsgeheimnissen sind naturgemäß nicht bekannt. Auch schon die Definition, was ein solches Geheimnis sein kann und darf, ist nicht eindeutig. In seinem noch laufenden Habilitationsverfahren hat sich Dr. Andreas Kerkemeyer den Staatsgeheimnissen aus verschiedenen Perspektiven genähert.

„Der Staat sollte nicht über dem Recht stehen“, sagt Andreas Kerkemeyer. Das sei ein demokratischer Grundsatz. Doch in der Praxis sehe sich der Staat immer wieder mit Informationen konfrontiert, die aus verschiedenen Gründen nicht an die Öffentlichkeit gelangen sollen. Entscheiden sich die staatlichen Institutionen, einen Sachverhalt unter Verschluss zu halten, entsteht ein rechtswissenschaftlich problematischer Gegenstand: ein Staatsgeheimnis.

Schutz des staatlichen Eigeninteresses

Um sich dem Phänomen zu nähern, hat Kerkemeyer zuerst eine Arbeitsdefinition entworfen. In einem Satz fasst er sie so zusammen: „Staatsgeheimnisse sind die staatliche Geheimhaltung von Informationen oder Daten zum Schutz eines staatlichen Eigeninteresses oder zum Schutz der Funktionsfähigkeit eines staatlichen Organs.“ Als wichtigste Bereiche nennt Kerkemeyer hier die Verteidigungs- und Außenpolitik, die Sicherheitsdienste und die

Sicherstellung der Entscheidungsspielräume von Regierungen.

Die Überlegungen Kerkemeyers gelten dabei übrigens nicht nur für Nationalstaaten, sondern auch für internationale Gemeinschaften: „Durch die Europäisierung und Internationalisierung des Rechts sowie der politischen Strukturen geht eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen einher.“ Staatengemeinschaften wie die Europäische Union (EU) oder die Vereinten Nationen (UN) hätten so auch ein gewisses Eigeninteresse, das sie gleichzeitig zwingt und befähigt, bestimmte Informationen geheim zu halten.

Staatsgeheimnisse in der normativen Ordnung

Dass Strategien zur Verteidigung potenzieller Aggressoren nicht bekannt sein sollen, leuchtet ein. Und dass es Besprechungen der Regierungen geben muss, die im Geheimen

stattfinden, ebenso. Doch beim Verfassungsschutz wird es da mitunter schon komplizierter. Denn was als potenziell staatsgefährdend angesehen wird, hänge vor allem von der normativen Ordnung ab – und diese ist im ständigen Fluss. „Daher ist die Konstruktion von Verfassungsfeindlichkeit immer mit einem Maß an Unsicherheit behaftet“, so Kerkemeyer. In einer Diktatur sind als staatsgefährdend wahrgenommene Handlungen beispielsweise andere als in einer Demokratie, aber auch die Demokratie selbst und ihre Grenzen sind in ständiger Bewegung. So wurden einzelne Parteien und politische Strömungen vor einigen Jahren anders bewertet als heute. Stichwort: Parteiverbotsverfahren.

Demokratische Ambivalenz

Und was sagt eigentlich die durch Staatsgeheimnisse zu schützende Verfassung zum Thema Geheimhaltung? „Nicht viel“, antwortet Kerkemeyer, „die Verfassung geht davon aus, dass der Staat möglichst transparent handeln soll. Dadurch sind Staatsgeheimnisse ein Problemfall.“ Der Blick in die Verfassung hilft wenig bei der Definition des Begriffs, zeigt aber noch einmal das Grundproblem: die demokratische Ambivalenz. Ein Staat muss Geheimnisse haben dürfen, um sich selbst zu schützen – auch, wenn seine eigentliche Ausrichtung auf die größtmögliche Information der Bürger*innen abzielt.

Durch einen Kontrollmix soll gewährleistet werden, dass zumindest ausgewählte demokratisch legitimierte Personen Einblick in die Informationen haben. So werden die Geheimdienste vom Parlamentarischen Kontrollgremium (PKGr) überwacht. Obwohl auch Oppositionspolitiker*innen vertreten sind, kompromittiere ein solches Organ unter Umständen die Funktion der Opposition, sagt Kerkeymeyer. Denn ihre Aufgabe ist es, Missstände aufzuzeigen. Das sei nur beschränkt möglich, wenn sie in bestimmten Punkten begrenzt informiert sein kann.

Aufgaben des Rechts und der Verfassung

Die Aufgabe des Rechts und der Verfassung könne es laut Kerkemeyer nicht sein, den demokratischen Grundkonflikt aufzulösen. Stattdessen müssten spezifische Lösungen gefunden werden – was laufend geschehe: „Richter*innen treffen Entscheidungen im Geheimen, das ist aber nicht problematisch. Denn sie kommunizieren das Ergebnis ja den Betroffenen. Und auch Regierungen, die sich auf Basis geheimer Fakten über die außenpolitische Lage beratschlagen, haben ein Recht auf Diskursfreiraum.“

Schwieriger würde es dort, wo die Geheimhaltung Grundrechte Einzelner berührt. „Wenn der Staat Geheimhaltung nutzt, um jemanden zu überwachen, muss er das legitimieren. Schützt er die Verfassung? Versucht er, schwere Straftaten zu verhindern?“ Die wichtige Frage sei dabei immer die nach Kontrollmechanismen. Denn eine Geheimhaltung führe immer zu einer weitgehend freien Exekutive – und dieser müssten Grenzen aufgezeigt werden.

Das Verhältnis von Staaten, insbesondere Demokratien, zur Geheimhaltung ist also ambivalent. Bürger*innen müssen so informiert wie möglich sein, gleichzeitig gibt es berechtigte Gründe, bestimmte Informationen unter Verschluss zu halten. Jeder Staat und jede internationale Gemeinschaft muss also genau abwägen, unter welchen Bedingungen Geheimhaltung erlaubt ist – und wie diese Bedingungen kontrolliert werden können. ☒

”

NICHT

AUSWENDIG LERNEN,

SONDERN

NACHDENKEN

UND

VERSTEHEN

“



PROF. DR. FLORIAN FAUST, LL. M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht und Rechtsvergleichung. Außerdem war er fast 15 Jahre der akademische Leiter des Zentrums für Juristisches Lernen (ZJL). Im Zuge der Umstrukturierung des ZJL mit zwei neuen Professuren gibt er jetzt auch die akademische Leitung in die Hände der langjährigen Studienleiter. Prof. Faust erklärt, worauf es beim juristischen Lernen ankommt und wie die Erfolge des ZJL aussehen.

Es sind zwei Wochen, die über alles entscheiden: Beim Staatsexamen müssen Studierende Stoff aus dem gesamten Jurastudium abrufen können. Das Zentrum für Juristisches Lernen (ZJL) unterstützt sie dabei.

Geschichten von Jurastudierenden, die nervös in die Prüfungssäle tippeln und sich vor ihren Examina fürchten, kennen wohl alle. Prof. Faust, der seit 2002 an der Bucerius Law School lehrt, weiß auch, warum: „Weil sich in Jura die ganze Note aus dem Auftreten im Staatsexamen zusammensetzt.“

Im Fach Jura gibt es traditionell nicht die Möglichkeit, einzelne Bereiche während des Studiums abzuheften und so bereits Punkte für die Abschlussnote zu sammeln. Das habe sich zwar mit der Einführung des Wahlschwerpunkts im Jahr 2005 ein wenig geändert – seither zählt der Wahlschwerpunkt zu 30 Prozent in die Endnote hinein –, aber „die entscheidende Note ist noch immer die Note im Staatsteil und die gibt es nur auf Basis des Staatsexamens“, so Prof. Faust. „Es sind zwei Wochen, die über alles entscheiden.“

Das ist also die Ausgangslage: Die Studierenden müssen bei ihren Prüfungen in der Lage sein, Stoff aus dem ganzen Studium abzurufen. Und die Note, die sie am Ende bekommen, so Prof. Faust, ist wichtig. Sie vermag Türen zu öffnen – oder

eben leider nicht. Das ist auch der Grund, weshalb der Großteil der Jurastudierenden zu Repetitor*innen geht – zu kommerziellen Kursen, die sie auf die Staatsexamina vorbereiten und die sie selbst bezahlen.

„Die Bucerius Law School wollte ursprünglich den Repetitor entbehrlich machen und diesen Service im eigenen Haus anbieten“, erzählt Prof. Faust. Deshalb beauftragte die Hochschule bald nach ihrer Gründung Prof. Dr. Erich Samson mit dem Aufbau eines Vorläufers des heutigen Zentrums für Juristisches Lernen (ZJL). Denn Prof. Samson hatte schon an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit großem Erfolg Wiederholungs- und Vertiefungskurse (WuV) etabliert.

Über die zentral organisierte Examensvorbereitung hinaus hatte Prof. Samson die Idee eines individuellen Beratungsformates, der „Klausurenklinik“. Die Studierenden können mit ihren geschriebenen Klausuren in eine individuelle Sprechstunde kommen, in der die Arbeiten methodisch analysiert werden und in der man gemeinsam überlegt, wie man den Erfolg künftig steigern könnte. Von Jahr zu Jahr wuchs der Zulauf in der Klausurenklinik vor allem durch „Mundpropaganda“ und erreicht inzwischen fast 500 Beratungstermine im Jahr. Frau der ersten Stunde in der Klausurenklinik war Katrin Walle, bis heute im Zentrum als strafrechtliche Studienleiterin tätig.

2008 wurde das Zentrum insbesondere auf Initiative von seinerzeit zwei Mitarbeitenden des Lehrstuhls von Prof. Dr. Michael Fehling – Dr. Anna-Miria Fuerst, die später Verwaltungsrichterin wurde und mittlerweile am OVG Lüneburg tätig ist, und Dr. Volker Steffahn, seit Kurzem selbst Professor an der Bucerius Law School – neu gegründet und in seinem Angebot erheblich erweitert.

Namensgeber für das neue Zentrum für Juristisches Lernen (ZJL) war Prof. Faust. Der neue Name rückte noch stärker den studierenden-zentrierten Ansatz des Zentrums in den Fokus. Prof. Faust übernahm wenig später auch das Amt des akademischen Leiters des ZJL. „Weil ich hier den Ruf hatte, dass mir die Lehre sehr am Herzen liegt“, sagt er und lächelt. Prof. Faust war einer der

ersten Professoren an der Bucerius Law School, die im Hörsaal das interaktive Workshop-Programm „Poll Everywhere“ einsetzen, mit dem sich bei Vorlesungen Multiple-Choice-Fragen stellen lassen, auf die die Studierenden per Knopfdruck antworten.

Schließlich sei die Zurückhaltung der Studierenden in Vorlesungen das größte Problem: „Keiner möchte sich als nicht wissend outen oder eine falsche Lösung nennen“, sagt Prof. Faust. Doch das sei bedauerlich, schließlich lebe Jura vom Dialog. Das Programm hilft dem Professor daher, die Beteiligung anzuregen: Denn die Antworten werden anonym erhoben, sofort in die Präsentation integriert und können somit gleich diskutiert werden. So aktiviert er die Studierenden, die vor ihm sitzen – mit dem Ziel: „sie für Jura zu begeistern – aber eben nicht als bloß reproduktive, sondern als problemlösende Wissenschaft.“

Im Laufe der Jahre kamen im ZJL immer mehr Formate dazu, die den Studierenden beim juristischen Lernen und Anwenden helfen sollten. Darunter: Intensivkurse für Wiederholer, Tandemkurse mit angeleiteter studentischer Korrektur auf Gegenseitigkeit, Probeexamina anhand von Originalklausuren und das sogenannte Propädeutikum – ein Einführungskurs in die juristische Methodik, also das juristische Denken.

Hauptverantwortliche für jedes der drei Fächer wurden diejenigen, die bis heute die Studienleitung in der jeweiligen Fachsäule im ZJL innehaben: Katrin Walle im Strafrecht, Dr. Volker Steffahn im Öffentlichen Recht und Dr. Olivia Czerny im Privatrecht.

Volker Steffahn steht dabei insbesondere für die Vermittlung von Methodenkompetenz für das juristische Lernen und für die Anwendung in der Falllösung. Umgesetzt hat er dies auch in Methodenskripten, Lernvideos und seiner rechtsdidaktischen Dissertation. Olivia Czerny hat besonders an der Digitalisierung in der Didaktik mitgewirkt. Neben juristischen Lernvideos hat sie zusammen mit ihrem ehemaligen Kollegen Dr. Tino Frieling vor allem das „digitale Fallbuch“ entwickelt, das in erheblichem Umfang auch für externe Studierende einsehbar ist. Anhand dessen können Studierende Schritt für Schritt digital durch eine Falllösung gehen und müssen währenddessen Fragen beantworten, die ihr Denken schulen. „Das erfreut

Über das Zentrum für Juristisches Lernen

Das Zentrum für Juristisches Lernen (ZJL) wurde an der Bucerius Law School eingerichtet, um die Studierenden in ihrem Lernen zu begleiten und zu unterstützen. Es bietet Lern-Anleitungen und Methodentraining-Kurse an und vor allem auch die sogenannte „Klausurenklinik“, bei der die Klausurleistungen der Studierenden in Einzelgesprächen analysiert werden. Das ZJL organisiert zudem die Examensvorbereitung sowie das Propädeutikum und wirkt auch mit an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der didaktischen Kompetenz an der Hochschule.

sich großer Beliebtheit“, sagt Prof. Faust, welche in Zeiten der Pandemie noch zugenommen hat.

Und noch einen großen Erfolg hat das ZJL jüngst zu vermelden: Dr. Olivia Czerny und Dr. Volker Steffahn wurden, auch in Anerkennung ihrer langjährigen wertvollen Arbeit für das ZJL in Beratung, Lehre, Innovation und rechtsdidaktischer Forschung, im Mai 2023 beide zu Professoren für juristisches Lernen berufen. Olivia Czerny war 2022 bereits zur Direktorin des ZJL in der Nachfolge ernannt worden – in der Nachfolge von Anja Faust, die mehr als zehn Jahre die Organisationsleitung des ZJL innehatte.

Die juristische Didaktik an der Bucerius Law School hat damit noch einmal eine Aufwertung erfahren, von der die Studierenden sicher noch zehren werden. Und was ist der Lohn der Mitarbeitenden am ZJL? „Wenn die Studierenden sich nach erfolgreich bestandenen Examina bedanken“, sagt Prof. Faust. Oder auch, wenn sie aktiver und selbstständiger lernen. Und sich auch stärker an den Vorlesungen beteiligen.

Fragt man Prof. Faust, worauf es beim juristischen Lernen ankommt, antwortet er: „Nicht auswendig lernen, sondern nachdenken und verstehen!“ Den Studierenden sei es zwar oft am liebsten, die Professoren würden ihnen Sätze diktieren, mit denen sie das Problem in der Klausur erschlagen können. „Aber“, sagt Prof. Faust, „so funktioniert Jura nicht.“ ☒



PROF. DR. VOLKER STEFFAHN hat Rechtswissenschaft an der Universität Kiel studiert und legte beide Examina in Schleswig-Holstein ab. Anschließend machte er eine pädagogisch-didaktische Fortbildung und arbeitete als selbstständiger Repetitor. 2004 kam er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an die Bucerius Law School zum Lehrstuhl Öffentliches Recht III bei Prof. Dr. Fehling. Seit 2008 arbeitet er am Zentrum für Juristisches Lernen, dessen Gründung er mit initiiert hat und in dem er später die Studienleitung für Öffentliches Recht übernahm. 2014 erfolgte die Vollendung der Promotion zum Thema „Methodik und Didaktik der juristischen Problemlösung“. 2017 folgte er einem Ruf als Professor für Öffentliches Recht an die Polizeiakademie Hamburg und blieb zugleich in reduzierter Tätigkeit an der Bucerius Law School. Seit Herbst 2018 ist er wieder Vollzeit am ZJL. Seit Mai 2023 ist er Professor an der Bucerius Law School.

»Der Klausurologe empfiehlt: täglich eine Dosis Methodik.«

»Beim Lehren zählt für mich der Ausspruch von Augustinus:
>Wer ein Feuer entfachen will, muss zuerst selbst brennen.«



PROF. DR. OLIVIA CZERNY hat Rechtswissenschaft in Leipzig studiert und dort beide Examina abgelegt. Während des Studiums war sie als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht von Prof. Dr. Boemke an der Universität Leipzig und während des Referendariats als Repetitorin tätig. 2009 bis 2013 arbeitete sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Arbeits-, Zivil- und Zivilprozessrecht von Prof. Dr. Jacobs sowie am Zentrum für Juristisches Lernen an der Bucerius Law School. 2013 wurde sie an der Bucerius Law School mit einem arbeitsprozessrechtlichen Thema promoviert und war daraufhin weiter als Studienleiterin im Bereich Zivilrecht am ZJL tätig. Im Januar 2022 wurde sie vom Senat zur Direktorin des Zentrums für Juristisches Lernen bestellt. Seit Mai 2023 ist sie Professorin an der Bucerius Law School.

”
HELLO
WORLD
 “

Die internationale Ausrichtung zählt zu den Hauptzielen der Bucerius Law School. Die Hochschule fördert daher Forschungsaufenthalte ihrer eigenen Wissenschaftler*innen im Ausland und lädt zugleich ausländische Gastwissenschaftler*innen auf den Hamburger Campus ein. Wir haben mit Scholars aus dem In- und Ausland gesprochen, die an den internationalen Programmen der Hochschule teilgenommen haben und sie nach ihren Erfahrungen befragt.

Wissenschaftler*innen von der Bucerius Law School



KATIA HAMANN ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Internationales Recht, Europarecht und Öffentliches Recht von Prof. Payandeh. Vom 1. September bis zum 16. Dezember 2022 war sie als Graduate Research Trainee an der McGill University in Montreal, Kanada.

Warum wollten Sie an die McGill University, Frau Hamann?

→ Mein Betreuer vor Ort, Professor François Crépeau, ist ein Experte auf dem Gebiet des Migrations- und Flüchtlingsrechts. Er war UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechte von Migrant*innen und forscht auch zu meinem Schwerpunkt: Migration als Auswirkung des Klimawandels. Ferner hat mich die Reputation der Universität gereizt. Die McGill University ist für ihren interdisziplinären, rechtspluralistischen und -kritischen Forschungsansatz bekannt.

Woran haben Sie vor Ort geforscht?

→ In meiner Dissertation beschäftige ich mich aus menschenrechtlicher Perspektive mit der Frage, ob Menschen in einen Staat zurückgeschickt werden dürfen, der stark vom Klimawandel betroffen ist. Während meiner Zeit in Kanada habe ich mich vor allem mit

menschenrechtskritischen Perspektiven – im Allgemeinen und im Kontext von Flucht und Migration – auseinandergesetzt. Zudem war es spannend, zu erleben, wie Debatten um Migration und Flucht in Kanada, das als eines der immigrationsfreundlichsten Länder der Welt gilt, geführt werden.

Inwiefern profitiert Ihre Forschung von dem Auslandsaufenthalt?

→ Zum einen hat mich der Austausch mit Expert*innen auf meinem Gebiet immens bereichert und mir erlaubt, mit einer neuen Perspektive auf mein Thema zu blicken. Zum anderen konnte ich von den Ressourcen der McGill University, insbesondere der sehr gut ausgestatteten Bibliothek, profitieren.



MAXIMILIAN STEFFEN ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen an der Bucerius Law School. Vom 15. August bis 9. September 2022 forschte er als Promovend an der Universität Zürich und vom 19. September bis 9. Oktober 2022 an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Warum wollten Sie nach Zürich und Wien, Herr Steffen?

→ In meiner Dissertation untersuche ich Rechtswegfragen im deutschen Stiftungsrecht. Ein Kapitel ist Reformvorschlägen gewidmet, die den gerichtlichen Rechtsschutz für Stiftungen verändern würden – etwa die Schaffung neuer Rechtsmittel oder Rechtswegzuweisungen. Die Schweiz kennt eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde; das österreichische Privatstiftungsrecht setzt statt einer behördlichen Stiftungsaufsicht auf mehr zivilgerichtliche Kontrollelemente. In beiden Ländern konnte ich also etwas erforschen, dass es in Deutschland so bislang nicht gibt.

Welche internationalen Forschungsaufenthalte von Wissenschaftler*innen fördert die Bucerius Law School?

Um den internationalen Austausch der Nachwuchswissenschaftler*innen zu fördern, ermutigt die Bucerius Law School ihre Promovenden und Habilitanden zu Forschungsaufenthalten im Ausland und vergibt jedes Jahr Stipendien zur Finanzierung von Reise- und Lebenshaltungskosten. Gleichzeitig werden ausländische Gastwissenschaftler*innen im Rahmen des Visiting Scholar Programs in Hamburg willkommen geheißen und können eine Zeit lang mit den Fakultätsmitgliedern arbeiten.

Da die Bucerius Law School hohen Wert auf den Ausbau des transatlantischen Austausches legt, wurde vor einiger Zeit ein besonderes Förderprogramm in Kooperation mit der Joachim Herz Stiftung ins Leben gerufen: Im Rahmen dieses Programms werden explizit Forschungsaufenthalte in den USA und Gastwissenschaftler*innen aus den USA finanziell unterstützt.

Woran haben Sie vor Ort geforscht?

→ In Zürich und Wien habe ich versucht zu verstehen, wie das Rechtsschutzsystem funktioniert, in das Stiftungen in der Schweiz und in Österreich eingebettet sind. Mein Fokus vor Ort lag darauf, Literatur und Rechtsprechung zusammenzutragen, die mir in Hamburg nicht zugänglich gewesen wären, und Gespräche mit Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen zu führen.

Inwiefern profitiert Ihre Forschung von dem Auslandsaufenthalt?

→ Während meiner Zeit in Wien und Zürich konnte ich viele engagierte Menschen kennenlernen, die meine Forschung sehr gefördert haben. In Wien etwa durfte ich einen Vortrag vor den Mitarbeitenden des Instituts von Professorin Kalss halten und habe viele Gespräche – acht an der Zahl – mit Anwalt*innen geführt. In der Schweiz haben mir Professor Jakob und seine Mitarbeitenden wertvolle Hinweise gegeben. Ich verstehe die Stiftungsrechtsordnungen der Schweiz und Österreichs nun besser und habe weit mehr erlebt, als ich zu hoffen wagte. Und das Word-Dokument meiner Dissertation hat auch einige Seiten Zuwachs erfahren.

»Um dem internationalen Forschungsstandard gerecht zu werden, ist ein regelmäßiger Austausch von Rechtswissenschaftler*innen erforderlich.«

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Katharina Boele-Woelki, Präsidentin



ROBERT MAXIMILIAN

LAMERSDORF ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und Promovend an der Bucerius Law School. Vom 17. Oktober bis zum 16. Dezember 2022 forschte er im Rahmen des Joachim Herz Programmes und als Stipendiat des Übersee-Clubs e. V. an der School of Law der University of California (UCLA) in Los Angeles, USA.

Warum wollten Sie an die UCLA School of Law, Herr Lamersdorf?

→ Mein Dissertationsprojekt berührt zum einen verschiedene Rechtsbereiche des US-amerikanischen Rechts – insbesondere das „fiduciary law“ und das Gesellschaftsrecht – und umfasst zum anderen verschiedene interdisziplinäre Fragestellungen – vor allem im Bereich der Rechtstheorie und Rechtssoziologie. Als Gastwissenschaftler die UCLA zu besuchen war für mich besonders attraktiv, weil ich dort gleich zu ganz verschiedenen Aspekten meiner Forschung ideale Gesprächspartner vorfinden konnte.

Woran haben Sie vor Ort geforscht?

→ An der UCLA habe ich im Bereich des „fiduciary law“

geforscht, einem Bereich, den man in etwa das „Recht der Interessenwahrungsverhältnisse“ nennen kann, den es in dieser Form im deutschen Recht aber nicht gibt. Das „fiduciary“ law regelt Rechtsverhältnisse, in denen eine Seite die Interessen eines anderen wahrnimmt und ihr hierzu eine besondere Einwirkungsmacht eingeräumt ist. Im Fokus stand für mich die Frage, wie rechtliche Regeln mit außerrechtlichen Mechanismen wie zum Beispiel sozialen und moralischen Normen oder sozialen Rollen und Gewohnheiten interagieren, um in solchen Beziehungen Vertrauen zu ermöglichen und Treue zu gewährleisten.

Inwiefern profitiert Ihre Forschung von dem Auslandsaufenthalt?

→ Am meisten profitiert habe ich von den Denkanstößen, die sich aus den Gesprächen mit dortigen Professor*innen ergaben.

Gastwissenschaftler*innen an der Bucerius Law School



LASHA TSERTSVADZE ist Associate Professor of Law an der Freien Universität Tiflis und an der East European University in Tiflis, Georgien.

Außerdem ist er geschäftsführender Partner der Anwaltskanzlei „Colliers Georgia Legal“. Vom 8. August bis 8. September 2022 forschte er als Visiting Scholar an der Bucerius Law School.

Warum wollten Sie an die Bucerius Law School, Herr Tsertsvadze?

→ Es ist eine große Verantwortung, ein Buch zu schreiben. Die größte Herausforderung besteht darin, Wissen und Erfahrungen aus dem Ausland durch vergleichende Analysen in das eigene Land zu bringen. Es lag also auf der Hand, dass ich meine Forschung im Ausland betreiben sollte, an einem Ort, von dem ich wusste, dass ich dort alles für die Forschung haben würde. Ausgehend von meiner Erfahrung war dies zweifellos die Bucerius Law School – mit ihrer modernen und umfangreichen Bibliothek, die einzigartige Möglichkeiten für wertvolle Forschungen bietet.

Woran haben Sie an der Bucerius Law School geforscht?

→ Ich habe an einem Handbuch zum Bankrecht gearbeitet. Die Idee dazu kam von Student*innen an beiden Universitäten in Tiflis – sie waren meine Inspiration. Da das Hauptziel Georgiens darin besteht, Mitglied der EU zu werden, sind



ALLAN FRANCIS TATHAM ist Professor für Europäisches Recht an der Fakultät für Rechtswissenschaften der CEU-Universität San Pablo in Madrid, Spanien. Vom 1. bis 30. Juni 2022 forschte er als Visiting Scholar an der Bucerius Law School.

Warum wollten Sie an die Bucerius Law School, Herr Tatham?

→ Meine Heimatuniversität fördert – als integralen Bestandteil ihres Internationalisierungsprozesses – lang- und kurzfristige Forschungsaufenthalte im Ausland. Ich wusste bereits von dem hervorragenden akademischen Ruf, dem internationalen Umfeld und der Offenheit der Bucerius Law School, ausländische Wissenschaftler*innen aufzunehmen. In dieser Hinsicht erwies sich die Bucerius Law School als der am besten geeignete Ort, um meine Forschungen über deutsches und EU-Recht unter der Leitung von Prof. Kämmerer durchzuführen, der ein renommierter Spezialist auf diesem Gebiet ist.

Woran haben Sie an der Bucerius Law School geforscht?

→ Eines meiner aktuellen Forschungsthemen befasst sich mit den verschiedenen Möglichkeiten, wie innerstaatliches Recht die Entwicklung des EU-Rechts beeinflussen kann. Insbesondere geht es um die Bedeutung nationaler Konzepte für die Entscheidungsfindung des Europäischen Gerichtshofs. Meine Forschung an der Bucerius Law School hatte zum Ziel, mein Wissen über das deutsche Grundrecht auf einen gesetzlichen Richter zu vertiefen und zu untersuchen, wie es die Entwicklung eines solchen Rechts auf europäischer Ebene beeinflussen könnte.

Inwiefern profitiert Ihre Forschung von dem Auslandsaufenthalt?

→ Ohne den Zugang zu den Bibliotheksbeständen der Bucerius Law School wäre es mir nicht möglich gewesen, diese Forschung voranzutreiben. Darüber hinaus wird es dank Prof. Kämmerer und den Kollegen, die ich getroffen habe, nun möglich sein, eine Forschungsarbeit zu erstellen, die zur Veröffentlichung in einer der renommiertesten Zeitschriften für EU-Recht eingereicht werden kann. Insgesamt hat sich meine Zeit an der Bucerius Law School sowohl beruflich als auch persönlich als lohnend erwiesen, und ich freue mich darauf, in Zukunft auf dieser Erfahrung aufzubauen.

Kenntnisse und Verständnis der EU-Vorschriften im Bankrecht von größter Bedeutung.

Inwiefern profitiert Ihre Forschung von dem Auslandsaufenthalt?

→ Der Hauptvorteil für die Forschung war die Möglichkeit, das Forschungsthema mit Fachleuten und berühmten Wissenschaftler*innen zu diskutieren und ihre Erkenntnisse zu erhalten. Eine solche Möglichkeit der Diskussion beschleunigt die Forschungszeit und erhöht den Wert der Arbeit. Der Zugriff auf Bibliotheks- und Internetquellen zum Thema ermöglicht es, die Forschungsarbeit zu bereichern. Andererseits ist die Möglichkeit, komplizierte und unklare Fragen mit anderen Professor*innen und Gastwissenschaftler*innen zu diskutieren, ein zusätzlicher unschätzbarer Vorteil für die Forschung.



MINDY NUNEZ DUFFOURC ist amtierende Assistenzprofessorin für Rechtswissenschaften an der School of Law der New York University (NYU), USA, und Postdoc-Forscherin an der Penn State Dickinson Law (PSU), USA. Von April bis Juli 2022 forschte sie an der Bucerius Law School als Visiting Scholar im Rahmen des Joachim Herz U.S. Exchange Program for Young Legal Scholars. In diesem Sommer wird sie als Assistenzprofessorin für Recht und Technologie an der juristischen Fakultät der Universität Maastricht (Niederlande) tätig sein.

Warum wollten Sie an die Bucerius Law School, Frau Duffourc?

→ Die Bucerius Law School genießt den guten Ruf, internationale Rechtswissenschaftler*innen willkommen zu heißen. Tatsächlich war ein anderer Gastwissenschaftler und Kollege von mir aus Indien an der Bucerius Law School und empfahl mir, dort hinzugehen. Außerdem verfügt die Schule über ein Institut für Medizinrecht, und Prof. Prütting, der mich aufgenommen hat, ist ein Experte auf diesem Gebiet, das auch mein Forschungsgebiet ist.

15

**GASTWISSENSCHAFT-
LER*INNEN KAMEN IM JAHR
2022 UND 2023 AUS DEM
AUSLAND AN DIE BUCERIUS
LAW SCHOOL.**

11

**EIGENE NACHWUCHSWISSEN-
SCHAFTLER*INNEN WURDEN
IN DER GLEICHEN ZEIT DURCH
DIE HOCHSCHULE BEI IHREN
FORSCHUNGAUFENTHALTEN
IM AUSLAND GEFÖRDERT.**

Woran haben Sie an der Buceri-
us Law School geforscht?

→ Ich habe an einem Forschungsprojekt gearbeitet, das den rechtlichen Haftungsrahmen für medizinische KI-Technologien untersuchte.

Inwiefern profitiert Ihre For-
schung von dem Auslandsauf-
enthalt?

→ Als rechtsvergleichende Wissenschaftlerin ist es immer von Vorteil, in einem akademischen Umfeld zu arbeiten, das sich von dem unterscheidet, in dem man ausgebildet wurde. Es ermöglicht einem, neue Perspektiven zu gewinnen, den Status quo zu hinterfragen und die kulturellen und sozialen Einflüsse auf das Recht besser zu verstehen. Da die Law School diese Art der internationalen Zusammenarbeit begrüßt und unterstützt, profitieren alle vom Austausch von Ideen.

Professuren im Ausland



PROF. DR. PAUL KRELL ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht in der globalisierten und digitalisierten Risikogesellschaft an der Buceri-
us Law School. Im März 2023 unterrichtete er als Gastprofessor an der University of Notre Dame in Indiana, USA.

Warum wollten Sie an die University of Notre
Dame, Herr Professor Krell?

→ Wir pflegen eine Kooperation mit der Hochschule. In deren Rahmen habe ich in der Vergangenheit schon an einer gemeinsamen Tagung in Hamburg teilgenommen. Nun bot sich die Möglichkeit, als Dozent in die USA zu gehen – eine für mich ganz neue Erfahrung.

Was haben Sie vor Ort gelehrt – und was gelernt?

→ Ich habe eine Veranstaltung zu den Grundprinzipien und Grenzen des deutschen Strafrechts gemacht. Die einzelnen Themen waren dabei so ausgewählt, dass eine hinreichende Nähe zur angloamerikanischen Diskussion besteht. Für die Studierenden dort erschien mir eine rein informative Veranstaltung über das deutsche Strafrechtsdenken wenig attraktiv. Ich wollte vielmehr eine Vorlesung, in der interaktiv die Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Strafrechtstradition erarbeitet werden. Was ich gelehrt und was ich gelernt habe, waren deshalb gleichsam zwei Seiten einer Medaille.

Inwiefern profitieren Ihre Lehre und Ihre For-
schung von diesem Auslandsaufenthalt?

→ Die Unterschiede im Strafrechtsdenken eröffnen einem neue Perspektiven, die einen bisweilen dazu verleiten, Standpunkte zu überdenken, die hier nicht ernsthaft hinterfragt werden. Auch reizt es mich, selbst eine Tagung mit den amerikanischen Kolleginnen und Kollegen durchzuführen.

»In einem akademischen Umfeld zu arbeiten, das sich von dem unterscheidet, in dem man ausgebildet wurde, ermöglicht einem, neue Perspektiven zu gewinnen, den Status quo zu hinterfragen und die kulturellen und sozialen Einflüsse auf das Recht besser zu verstehen.«

Mindy Nunez Duffourc,
New York University (NYU), USA

PROMOTIONEN

581

abgeschlossene Promotionen seit Gründung

abgeschlossene
Habilitationen seit Gründung

19

WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTE, ZENTREN, PROGRAMME

3

wissenschaftliche Institute:

- Institut für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen
- Institut für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht
- Institut für Medizinrecht

6

wissenschaftliche Zentren:

- Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability
- Center for Transnational IP, Media and Technology Law and Policy
- Center for International Dispute Resolution
- Center on the Legal Profession (Bucerius CLP)
- Center for Legal Technology and Data Science
- Notarrechtliches Zentrum Familienunternehmen

5

hochschulbreite Zentren und Programme:

- Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation
- Zentrum für Juristisches Lernen
- Internationales Stipendienprogramm für den wissenschaftlichen Nachwuchs
- Interdisziplinäres Programm für rechtswissenschaftliche Forschung
- Law and AI Research Group (LARG)

”

EINE EXPLOSION AN IDEEN UND WISSEN

“

Die Bucerius Law School und die WHU – Otto Beisheim School of Management verbindet seit vielen Jahren ein akademisches Partnerschaftsabkommen. Seit 2020 ist die WHU Kooperationspartner der Bucerius Law School im Studiengang Master of Law and Business (MLB) an der Bucerius Law School. Wir sprachen mit der Programmdirektorin Professorin Dr. Christina Günther von der WHU und der Juniorprofessorin Dr. Nicole Gottschalck von der WHU über die Früchte dieser Zusammenarbeit und über Visionen für die Zukunft.

Frau Prof. Dr. Günther, Sie sind Professorin an der WHU und Programmdirektorin des Partnerschaftsabkommens zwischen WHU und Bucerius Law School. Welche Idee steckt hinter dem akademischen Partnerschaftsabkommen?

Christina Günther: Die WHU und die Bucerius Law School sind seit 2006 verbunden. Dazu gehört, dass Bachelorstudierende an der Law School ein wirtschaftswissenschaftliches Zertifikat, das „Wiwi-Zertifikat“, erwerben können, das von der WHU koordiniert wird.

Umgekehrt gibt es für Bachelorstudierende an der WHU das Zusatzzertifikat in Wirtschaftsrecht, das Professor Dr. Carsten Jungmann von der Law School betreut. Seit 2020 kooperieren beide Hochschulen zudem wieder im Master of Law and Business (MLB): Studierende des Master of Law and Business der Bucerius Law School können diesen Abschluss erwerben, zu dem die WHU inhaltlich einen großen Beitrag leistet.

Warum ist beiden Hochschulen die Förderung dieser Interdisziplinarität wichtig?

Christina Günther: Hinter unseren Kooperationen steht der Gedanke, dass beide Disziplinen enorm voneinander profitieren können, wenn sie die Perspektive der anderen Seite verstehen. Wir sind überzeugt, dass dieses Verständnis schon im

Studium geschaffen werden sollte. Sprich: dass die Studierenden zumindest in die Herangehensweise der anderen Disziplin hineinschnuppern können. Denn im späteren Arbeitsalltag wird man sicher zusammenarbeiten. Da ist es sehr hilfreich, verstanden zu haben, wie die andere Seite tickt.

Nicole Gottschalck: Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass an der WHU viele junge Menschen studieren, die sich vorstellen können, später ein eigenes Unternehmen zu gründen oder sich



in Managementpositionen sehen. Das eine oder andere Tool aus dem Werkzeugkoffer der Rechtswissenschaften zu kennen ist für sie ein enormer Mehrwert. Umgekehrt haben viele Jurastudierende in ihrem Berufsleben später direkten Kontakt mit Wirtschaftswissenschaftler*innen – etwa, weil sie als Rechtsanwält*innen für Wirtschaftskanzleien arbeiten, selbst ein Unternehmen gründen wollen oder als Syndikus für ein Unternehmen tätig sind.

Frau Prof. Dr. Gottschalck, Sie sind als Juniorprofessorin der WHU an die Bucerius Law School abgesandt. Sie unterrichten ebenso Jurastudierende wie Studierende der Wirtschaftswissenschaften. Was beobachten Sie für Gemeinsamkeiten und Unterschiede?

Nicole Gottschalck: Dadurch, dass ich an der WHU und der Law School unterrichte, bekomme ich das Beste aus beiden Welten mit. Die Studierenden zu vergleichen fällt mir jedoch schwer, zumal sie sich in unterschiedlichen Lebensphasen befinden. Die Studierenden im Master-of-Law-and-Business-Programm haben alle schon Berufserfahrung. Die Studierenden an der WHU, die ihren Bachelor starten, sind meist frisch aus der Schule. Einen kleinen Vergleich kann ich aber ziehen: Die Studierenden beider Hochschulen zeichnen sich durch einen besonderen Wissensdurst und eine schnelle Auffassungsgabe aus. Sie

»Meine Hoffnung wäre es, dass wir die Bachelorstudierenden der WHU und der Bucerius Law School zusammenbringen zu gemeinsamen Projekten. Ich stelle mir das wie eine Explosion an Ideen und Wissen vor.«

PROF. DR. CHRISTINA GÜNTHER ist Inhaberin des IHK-Lehrstuhls für kleine und mittlere Unternehmen an der WHU und seit Frühjahr 2020 Programmdirektorin des gemeinsamen Studienganges Master of Law and Business von WHU und Bucerius Law School sowie der gemeinsamen Wiwi-Zertifikate.

stellen sich bewusst dem Wettbewerb und wollen zu den Besten gehören. Deswegen suchen sie auch den Weg an diese beiden Hochschulen.

Christina Günther: Die Studierenden im Master-of-Law-and-Business-Programm platzieren sich übrigens gezielt in der Schnittstelle zwischen beiden Disziplinen. Der Anteil an Wirtschaftswissenschaften und juristischen Inhalten ist in diesem Masterprogramm nahezu 50 : 50. Das heißt: Diese Studierenden sind eher Generalisten, die beide Disziplinen miteinander verbinden möchten.

Findet sich die Interdisziplinarität auch in der Forschung? Gibt es gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen beiden Hochschulen?

Nicole Gottschalck: Wir haben einen Grundstein dafür gelegt. Im November 2022 gab es die erste gemeinsame Veranstaltung der WHU und der Bucerius Law School, die ab jetzt jährlich wechselseitig an den Hochschulen stattfinden soll. Unter dem Titel „Business meets Law“ haben wir Wirtschaftswissenschaftler*innen und Jurist*innen aus Wissenschaft und Praxis für einen Tag an der Bucerius

Law School zusammengebracht, um über Themen zu diskutieren, in denen die Disziplinen Schnittmengen bilden. Daraus ist zwar noch kein konkretes Forschungsprojekt entstanden, aber es gab einen aktiven, interdisziplinären Austausch. Zugleich wurde gerade von Dr. Sophie Burchardi und Dr. Jens Gerlach, beide Habilitierende der Law School, und mir ein Forschungsförderantrag gestellt, weil wir ein gemeinsames Projekt zur Nachhaltigkeit in der Lieferkette realisieren möchten.

Christina Günther: „Business meets law“ ist eine Plattform, um sich nicht nur als Lehrpersonen, sondern auch als Forschende zu begegnen. Gemeinsame Forschungsvorhaben sind ja nichts, das man mal eben auf die Beine stellt



»Die Disziplinen Wirtschaft und Jura können sehr voneinander profitieren, indem sie die andere Seite, mit der sie zukünftig zusammenarbeiten, bereits im Studium verstehen lernen.«

DR. NICOLE GOTTSCHALCK ist als Joachim-Herz-Juniorprofessorin für Personal Economics der WHU seit September 2020 dauerhaft an die Bucerius Law School abgesandt. Sie promovierte am IHK-Lehrstuhl für kleinere und mittlere Unternehmen der WHU.

oder in Kooperationsabkommen verschriftlichen könnte. Sie entstehen mit der Zeit und dadurch, dass man feststellt, wo es gemeinsame Interessen und Themen gibt, für die man sich auch über mehrere Jahre zusammen in ein Forschungsprojekt begeben könnte. Deshalb haben wir an verschiedenen Stellen Gelegenheiten geschaffen, dass beide Fakultäten sich begegnen.

Was wünschen Sie sich für die Partnerschaft?

Nicole Gottschalck: Mein Traum ist, dass sich die Bachelorstudierenden der WHU und der Law School auch im Hörsaal begegnen; dass wir diese Highperformer zusammenbringen zu gemeinsamen Projekten. Ich stelle mir das wie eine Explosion an Ideen und Wissen vor.

Christina Günther: Wir machen das schon im Kleinformat: Die MLB-Studierenden der Law School kommen zu uns nach Düsseldorf an den zweiten Campus der WHU und tauschen sich dort mit einer Gruppe MBA-Studierender zum Thema „Whistleblowing“ aus. In Zukunft könnte ich mir vorstellen, ein gemeinsames Programm für Bachelorstudierende zu entwickeln, in dem es um die großen Herausforderungen unserer Zeit geht – Themen, die man nicht mehr nur von einer Disziplin aus betrachten kann oder sollte. Ein Programm, in dem wir gemeinsam Zukunftsgestalter*innen ausbilden. ☒

Über die WHU

Die WHU – Otto Beisheim School of Management in Vallendar bei Koblenz wurde 1984 auf Initiative der Industrie- und Handelskammer Koblenz gegründet. Die Idee war eine international ausgerichtete private Hochschule, die die Wirtschaftsführungskräfte von morgen ausbildet. Die WHU zählt zurzeit rund 2100 Studierende und Promovierende, knapp 250 Mitarbeitende und fast 60 Professor*innen. Sie gilt als eine der besten privaten Wirtschaftshochschulen in Deutschland und Europa.

Über das gemeinsame Masterprogramm

Die Kooperation der Bucerius Law School und der WHU – Otto Beisheim School of Management im Bachelor- und Masterprogramm umfasst die Zertifikatsprogramme beider Hochschulen und die inhaltliche Kooperation im Rahmen des Master of Law and Business (MLB). Durch die Kooperation stärkt die Law School ihr betriebswirtschaftliches Curriculum und fördert die interdisziplinäre und praxisorientierte Ausbildung an der Schnittstelle von Recht und Wirtschaft. Zugleich wird die interdisziplinäre Forschung zwischen beiden Hochschulen angeregt und gefördert.

”
Diese akademische
Partnerschaft zwischen
zwei renommierten Lehr- und
Forschungseinrichtungen
in ihren jeweiligen Fachgebieten
schafft neue Perspektiven
für unsere Studierenden und
unsere Wissenschaftler*innen.
“

”

ZUSAMMENSPIEL VIELER DISZIPLINEN

“

Arzneimittel sind oft hochwirksam, aber nicht umweltverträglich und werden nicht zugelassen. Wie geht Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen? Dazu forscht Prof. Prütting am Institut für Medizinrecht der Bucerius Law School.



PROF. DR. JENS PRÜTTING, LL.M., ist seit Mai 2021 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Medizin- und Gesundheitsrecht an der Bucerius Law School.

Wenn Pharmahersteller zum Beispiel Hormonpräparate oder neuroendokrine Substanzen auf den Markt bringen, dann ist das ein Versprechen: Die Medikamente sollen gegen Krankheiten und belastende Symptome wirken. Es gibt aber auch einen Haken: Viele Wirkstoffe sind schädlich für die Umwelt. Deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung fester Bestandteil des Zulassungsverfahrens. Was aber, wenn ein neues Medikament diese Prüfung nicht besteht – aber gleichzeitig als hochwirksam gilt?

Das Dilemma, vor dem das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in diesen Fällen steht, ist nahezu klassisch für die Gesundheitsbranche. Diese ist durch das Aufeinandertreffen und Zusammenspiel verschiedener Disziplinen und Blickwinkel geprägt. Bei einer arzneimittelrechtlichen Zulassungsentscheidung,

um bei dem Beispiel zu bleiben, stehen sich bedeutende Werte gegenüber: der Wunsch, Kranken durch die Zulassung eines Medikamentes zu helfen, und die Notwendigkeit, eine weitere schwere Belastung der Umwelt zu vermeiden. Wo kann da der richtige Weg liegen?

Unter anderem zu solchen Fragen forscht Prof. Prütting am Institut für Medizinrecht der Bucerius Law School. Er betreut dort ein Forschungsprojekt für mehr Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen, das von der Mercator-Stiftung unterstützt wird. Zusammen mit der „Allianz für Klima und Gesundheit“ forscht er zu der Frage, wie das Gesundheitssystem vor allem ökologisch nachhaltiger werden kann. Im Bereich der „besonderen Versorgung“ beispielsweise verweist das Sozialgesetzbuch V auf das Recht der öffentlichen Ausschreibungen im Vergabeverfahren und fordert, auch auf ökologische Nachhaltigkeit zu achten. „Das könnte ein starkes Vehikel sein, wenn man nachhaltigen Produkten sogar den Vorzug geben würde“, so Prof. Prütting. „Das hätte bei Pharma- und Medizintechnikherstellern ein sofortiges Umdenken zur Folge und sie müssten auch in der gesamten Lieferkette eine nachhaltige Produktion sicherstellen.“ Durch solche rechtlichen Weichenstellungen in Deutschland, so Prof. Prütting weiter, könnten also sogar weltweite Effekte erreicht werden.

Das Institut für Medizinrecht gibt es seit 2017. Ausgehend von dem Gedanken, dass das Medizinrecht eine Querschnittsmaterie ist, soll das Institut eine Basis schaffen für die gemeinsame Forschung von Rechtswissenschaftler*innen, Mediziner*innen, Ethiker*innen und Ökonom*innen. Zusätzlich dazu hat Prof. Prütting seit Mai 2021 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Medizin- und Gesundheitsrecht an der Bucerius Law School. In der Zeit hat er mehrere Forschungsschwerpunkte herausgebildet, von denen die Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen nur einer ist. Angesichts der großen Herausforderungen und Umwälzungen, die sich im Gesundheitssystem vollziehen, gibt es weitere bedeutende Forschungsfragen, zum Beispiel, wer überhaupt Akteur auf dem Gesundheitsmarkt sein darf. Das ist in der Branche ein großes Thema, seit medizinische Versorgungszentren (MVZ) zugelassen wurden und diese zunehmend von Investoren betrieben werden. Sie gehen den Weg, dass sie Krankenhäuser kaufen und über diese dann ein Versorgungszentrum gründen. Das ist sehr umstritten – es gibt den Vorwurf, die Investor*innen würden die medizinischen Einrichtungen nur nach ökonomischen Aspekten betreiben und Geld aus dem System ziehen. Die Forderung wird immer lauter, den Gründerkreis für MVZ zu beschränken – was laut Prof. Prütting verfassungsrechtliche Fragen aufwirft.

Ein Herzensthema und damit Forschungsschwerpunkt ist zudem die Versorgung älterer Patient*innen. Diese ist laut Prof. Prütting gut geregelt für Menschen, die mit Vorsorgevollmachten vorgesorgt oder Angehörige haben, die ihren Willen kennen. Eine große Regelungslücke gibt es aber bei älteren Menschen, die das nicht haben. Wie also kann ihr Wille ermittelt werden, wenn zum Beispiel die Frage einer künstlichen Ernährung und Beatmung im Raum steht? Im SGB V wurde die Möglichkeit verankert, einen Gesprächsbegleiter einzusetzen. Prof. Prütting hat gemeinsam mit Sabine Petri und Prof. Dr. Bernhard Knittel einen Gesetzentwurf erarbeitet, nach dem die besondere Vertreterdokumentation von ärztlicher und Betreuerseite auf Betreiben des Gesprächsbegleiters in einem neuen Absatz 2a des § 1827 BGB einer Patientenverfügung gleichgestellt würde. Der Gesetzentwurf liegt den Justizministerien in Nordrhein-Westfalen und Bayern vor und soll in den Bundesrat eingebracht werden. „Mir ist es wichtig, nicht nur wissenschaftlich zu forschen, sondern damit in der Gesundheitsbranche ganz praktisch etwas zu bewegen“, sagt Prof. Prütting.

Das Forschungsgebiet ist in der medizinischen Praxis von großer Relevanz. Um selbst auch Weichen zu stellen, schreibt Prof. Prütting Stellungnahmen und Gesetzentwürfe zu aktuellen gesundheitspolitischen Themen. Als Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach im Dezember 2022 beispielsweise verkündete, er werde private Investoren aus den MVZ vertreiben, hatte der Bucerius-Law-School-Professor bereits zuvor einen Aufsatz für die Fachzeitschrift Medizinrecht (MedR) geschrieben. Darin hatte er die späteren Lauterbach-Pläne bereits als verfassungswidrig bezeichnet, freilich ohne dieselben zum Zeitpunkt der Texterstellung gekannt zu haben; er hatte eine solche Entwicklung jedoch befürchtet. Er hat aber – wieder ganz praktisch gedacht – auch alternative Lösungen juristisch durchgespielt. Zurzeit gibt es in der Branche konkrete Pläne, zumindest den Radius rund um ein Krankenhaus zu begrenzen, in dem ein Investor MVZ betreiben darf. Und das, so Prof. Prütting, wäre verfassungsrechtlich seiner Überzeugung nach erlaubt, sofern es mit einer sachlichen Begründung und verhältnismäßigen Einschätzung zur konkreten Ausgestaltung verbunden wäre. ☒

»Durch rechtliche Weichenstellungen in Deutschland könnten weltweite Effekte für mehr Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen erreicht werden.«

Prof. Jens Prütting

”

*ICH KENNE***DAS UNTERNEHMENSRECHT***AUS DER***PRAKTISCHEN***WIRKLICHKEIT*

“

Lisa Marleen Guntermann ist seit April 2023 Juniorprofessorin für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der Bucerius Law School.

Frau Guntermann, Sie kommen aus der Praxis: Ehe Sie die Juniorprofessur an der Bucerius Law School übernommen haben, waren Sie drei Jahre lang Rechtsanwältin in einer Großkanzlei. Warum wollten Sie in die Wissenschaft zurück?

→ Das hatte verschiedene Gründe. Zum einen unterrichte ich sehr gerne. Mir macht es unheimlich Spaß, Wissen zu vermitteln. Und den einen oder anderen Tipp weiterzugeben, der mir im Studium sehr geholfen hätte. Außerdem

liegt eine meiner Stärken im wissenschaftlichen Arbeiten. Das kam in der Kanzlei naturgemäß etwas zu kurz. Ich finde vor allem die multipolaren Interessenverhältnisse im Gesellschaftsrecht faszinierend. Beim Ausgleich dieser Interessen geht es regelmäßig nur um Geld. Das erlaubt einen recht abstrakten Blick auf das Recht, der mir zusagt. Außerdem mag ich die Kreativität, die das Gesellschaftsrecht zulässt. Anders als in einigen anderen Rechtsgebieten geht es nicht nur um Ge- und Verbote, sondern das Gesellschaftsrecht möchte

wirtschaftliches Handeln auch ermöglichen und fördern.

Profitieren Sie in Ihrer wissenschaftlichen Arbeit von der praktischen Erfahrung?

→ Auf jeden Fall. Dadurch, dass ich mir das Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht schon in der praktischen Wirklichkeit angesehen habe, habe ich einen recht guten Blick für die rechtlichen Bedürfnisse und Risiken für Unternehmen. Die Tücken vieler rechtlicher Regelungen erkennt man auch erst in der praktischen Handhabung. Wer das Ganze nur vom

Schreibtisch aus miterlebt, erkennt sicher weniger die taktischen Erwägungen hinter einzelnen rechtlichen Schachzügen. Ich kenne jetzt beide Perspektiven.

Haben Sie dafür ein Beispiel?

→ Ich habe mal einen Mandanten beraten, bei dem der 99%-Mehrheitsgesellschafter einer ehemals börsennotierten Kommanditgesellschaft langfristig die verbleibenden Minderheitsgesellschafter aus der Gesellschaft hinausdrängen wollte. Im ersten Schritt musste die Gesellschaft dazu wieder in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft formgewechselt werden. Das geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Dort tauchte dann plötzlich ein bekannter Berufskläger auf und nutzte ein winziges rechtliches Schlupfloch im Umwandlungsgesetz, um den Formwechsel zu verzögern. Das war schon sehr eindrucksvoll mitzuerleben. Zugleich zeigen diese Schlupflöcher aber eben auch, dass das Recht nicht an allen Stellen ideal ausgestaltet ist. Das näher zu untersuchen und aufzuzeigen und damit auch zu einer Fortentwicklung des Rechts beizutragen, verstehe ich als eine der Aufgaben der Rechtswissenschaft.

Zu welchen Themen forschen Sie?

→ Mein Forschungsschwerpunkt liegt im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Hier interessieren mich verschiedene Themen. Das Organisationsrecht von Gesellschaften und die damit zusammenhängenden Haftungsfragen zum Beispiel. Aber auch die Schnittstellen zum Recht der Digitalisierung. Ich habe mich zuletzt mit einem Gesetzesentwurf befasst, der Gesellschaften die Ausgabe von elektronischen Aktien unter anderem über die Blockchain ermöglicht. Außerdem habe ich in den letzten drei Jahren recht viel zur Hauptversammlung und ihrer Verlagerung ins Digitale geforscht. Daneben beschäftigen mich derzeit Gesellschafterklagerechte und für ein aktuelles Kommentierungsprojekt forsche ich gerade zum Ausscheiden der Gesellschafter aus der Personengesellschaft. Also ganz klassische gesellschaftsrechtliche Themen. Aber auch kapitalmarktrechtliche Fragestellungen sind für mich interessant. In der Vergangenheit habe ich mich zum Beispiel mit speziellen Fragen des Delistings befasst, also dem Rückzug von der Börse. Und mit sogenannten Related Party Transactions. Meine weiteren Forschungsinteressen liegen im Bürgerlichen Recht. Hier habe ich zuletzt einen Aufsatz zur sachenrechtlichen Qualifizierung sogenannter Non Fungible Token geschrieben. Für meine Habilitation forsche ich zudem zu schwebenden

Rechtsgeschäften. Dieses Habilitationsprojekt habe ich 2020 bei Prof. Ulrich Noack in Düsseldorf begonnen, bei dem ich auch schon zu einem GmbH-rechtlichen Thema promoviert habe.

Was haben Sie sich für Ihre Zeit an der Bucerius Law School vorgenommen?

→ Im Moment bereite ich mich gründlich auf die Lehre vor. Die hat für mich einen sehr hohen Stellenwert. Ich übernehme vor allem große Teile der gesellschaftsrechtlichen Ausbildung der Studierenden, aber auch einen rechtsvergleichend angelegten Kurs im International Program und vertretensweise einen Kurs zum BGB AT in der Examensvorbereitung. In der Forschung freut es mich sehr, dass die Bucerius Law School so international und interdisziplinär ausgerichtet ist. Hiervon möchte ich profitieren, mich aber auch selbst verstärkt einbringen. Ich möchte mich zum Beispiel mehr mit dem Thema Digitalisierung befassen. Ich könnte mir zum Beispiel vorstellen, mich verstärkt mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz in Unternehmen zu befassen. Wo dürfen sie KI einsetzen, wo sind die Grenzen, wie transparent muss der Einsatz von KI sein? Das sind spannende Fragen, für die es einen interdisziplinären Ansatz braucht. ☒



PROF. DR. LISA MARLEEN GUNTERMANN betreibt ein bürgerlich-rechtliches Habilitationsprojekt bei Prof. Dr. Ulrich Noack an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, an der sie 2015 promoviert wurde. Nach dem Referendariat am OLG Düsseldorf arbeitete sie als Rechtsanwältin und beriet schwerpunktmäßig im Aktien- und Kapitalmarktrecht. 2020 kehrte Guntermann als Akademische Rätin a. Z. an den Lehrstuhl von Prof. Noack zurück, wo sie bis zu ihrer Berufung an die Bucerius Law School forschte und unterrichtete.

”

*DIE SCHÖNSTE
AUFGABE
EINER PROFESSORIN?
TALENTE
ZU ENTDECKEN!*

“

Wechsel an der Spitze: Auf Katharina Boele-Woelki folgt Michael Grünberger als Präsident der Bucerius Law School. Wie blicken die beiden auf die akademische Welt und die Zukunft der Rechtswissenschaft?

Klimawandel, Digitalisierung, eine ins Wanken geratene Weltordnung: Welche Fragen muss die Rechtswissenschaft heute und in naher Zukunft stellen – und welche Antworten kann sie finden? Was bedeuten sie für die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Forschung?

Katharina Boele-Woelki: Wir sind bei der Gestaltung der juristischen Ausbildung nicht völlig autonom, dennoch gibt es Raum für Innovation und Profilbildung wie etwa die 2019 gegründete Hochschulgruppe Klima und Nachhaltigkeit oder das forschungsorientierte Center for Interdisciplinary Research on Energy, Climate and Sustainability. Ganz aktuell müssen wir uns jetzt mit den Möglichkeiten und Grenzen der KI für unsere Prüfungsformate beschäftigen.

Michael Grünberger: Vom Recht wird heute erwartet, alle möglichen Transformationsprozesse zu begleiten, aktiv mitzugestalten und auch abzufedern. Das Recht wird immer mehr – ob wir es wollen oder nicht – zum Instrument, um gesellschaftlichen Wandel zu gestalten. Damit wird es kontroverser. Alles wird politischer und unübersichtlicher. Da muss die Rechtswissenschaft ran. Sie muss Instrumente weiterentwickeln, um das vorhandene Wissen über seine Umwelt besser verarbeiten zu können. Und wir bilden die Gestaltenden von morgen aus!

Wie haben sich die Studierenden in den vergangenen ca. zehn Jahren verändert, ihre Ansprüche, Erwartungen, Werte? Und wie muss eine (private) Hochschule in der Ausbildung und Forschung darauf reagieren?

KBW: Unsere neuen Lehrformate (digitales Fallbuch, digitales Skript, Video und Vorlesungsaufzeichnung) werden neben Vorlesungen und Kleingruppen intensiv genutzt. Sie ermöglichen eine Individualisierung des Studiums. Dennoch brauchen wir auch das (Streit-)Gespräch, das – so erwarte ich – in Zukunft in kleineren Gruppen stattfinden wird. Mit der überschaubaren Größe

unserer Hochschule, der finanziellen Absicherung durch die ZEIT-Stiftung und dem gemeinsamen Willen, den Studierenden eine exzellente Ausbildung zu bieten, werden wir diese Herausforderung meistern.

MG: Während vor 10, 15 Jahren ein Job in der Wirtschaft (Kanzlei oder Unternehmen) noch von vielen als erstrebenswertes Ziel angegeben wurde, beschäftigen sich heute mehr mit Themen und Zugängen, wo sie einen Beitrag für gesamtgesellschaftliche Belange leisten können. Und sie wollen mehr Zeit für Familie haben. Es genügt also nicht mehr zu sagen, dass man als Hochschule „für Wirtschaftsrecht“ steht. Wir müssen wieder mehr Gesellschaftsrecht betreiben. Das ist ein Zugang, der die vielfältigen sozialen, technologischen, ökonomischen, aber auch ökologischen Rahmenbedingungen der Gesellschaft, in der wir leben, reflektiert und gestaltet.

Welchen Rahmen muss eine private Hochschule im Wissenschaftsbetrieb schaffen, um attraktiv für Forschende zu sein?

MG: Vielleicht sollten wir als privat organisierte Hochschule uns stärker auf die Freiheit besinnen, bewusst anders zu sein. Wir sollten weniger die Strukturen und Abläufe staatlicher Hochschulen imitieren, sondern ganz bewusst neue Wege gehen, um wissenschaftsadäquate Arbeitsbedingungen zu schaffen. Forschende – die idealerweise immer zugleich auch Lehrende sind – sollten sich auf drei Dinge fokussieren können: Erstens: Welches Problem interessiert mich und wie und mit wem möchte ich darauf Antworten finden?



»Wir sollten uns als privat organisierte Hochschule stärker auf die Freiheit besinnen, bewusst anders zu sein.«

Prof. Michael Grünberger

Zweitens: Wie kann ich mein Wissen und meine Fragen am besten an Studierende vermitteln, sodass sie in der Lage sein werden, die Herausforderungen von morgen zu sehen und zu bewältigen? Drittens: Wie kann ich meine Forschung so vermitteln, sodass sie in der Fachcommunity und in der Öffentlichkeit rezipiert wird?

KBW: Als staatlich anerkannte rechtswissenschaftliche Hochschule mit Promotions- und Habilitationsrecht müssen wir Freiräume für die Forschung bieten. Forschungsfreitrimester, Forschungsfreizeiten oder finanzielle Anreize für interdisziplinäre Forschung, für die Unterstützung bei Drittmittelprojekten und für Auslandsaufenthalte zählen dazu. Der wissenschaftliche Nachwuchs muss auch gefördert werden, etwa mit Stipendien für Forschungsaufenthalte und Tagungsteilnahmen.

Welche Herausforderungen kommen auf die Studierenden und Forschenden/Lehrenden in den nächsten Jahren zu und welche Rolle kann die Hochschule dabei spielen?

KBW: Die Bucerius Law School steht vor der ständigen Herausforderung, exzellente Lehre auf hohem Niveau anzubieten und gleichzeitig ihre Forschung in den nationalen und internationalen Diskurs einzubringen. Interdisziplinäre rechtswissenschaftliche Forschung wird dabei immer mehr zum Standard. Wir müssen nicht nur mehr intradisziplinäre, sondern vor allem interdisziplinäre Forschungsprojekte fördern. Dafür können wir uns die besten Wissenschaftler*innen aus anderen Forschungsbereichen aussuchen. Wir müssen also den Campus verlassen oder zu uns einladen, um Kooperationen zu ermöglichen.

MG: Klimawandel und Digitalisierung und die dadurch ausgelösten Transformationsprozesse sind die Mammutaufgabe unserer Zeit. Vor allem aber müssen wir mit unseren Angeboten dazu beitragen, Persönlichkeiten zu bilden – und ich spreche bewusst von „bilden“ und nicht nur von „ausbilden“, die das Ethos und das Können haben, diese Prozesse in der Gesellschaft aktiv voranzutreiben.

Was bedeutet es heute, Talente zu entwickeln?

KBW: Das ist die schönste Aufgabe einer Professorin oder eines Professors! Talente zu entdecken und zu fördern. Das wird bei der Betreuung einer Dissertation deutlich: regelmäßige bilaterale Gespräche führen (bei mir einmal pro Woche),



»Gemeinschaft, Mut und Exzellenz: Das sind unsere Kernwerte.«

Prof. Katharina Boele-Woelki

Vernetzungsmöglichkeiten aufzeigen, den Spiegel vorhalten, kritische Fragen stellen, manchmal weiß man selbst die Antwort nicht, offen und unvoreingenommen zuhören, den Zeitplan und die sich ständig weiterentwickelnde Gliederung im Auge behalten, sich um das seelische Wohl der Doktorand*innen kümmern, sich über Erfolge freuen und bei Tiefpunkten gemeinsam einen Ausweg finden.

MG: Die Bildungssoziologie kennt den Begriff des „signifikant Anderen“. Das sind Personen, denen in bestimmten sozialen Kontexten ein besonderes Gewicht zukommt, wenn es darum geht, das eigene Selbstbild zu formen. Wir Hochschullehrer*innen zählen ganz besonders dazu, dafür müssen wir uns noch stärker sensibilisieren. Jura ist eine soziostrukturell besonders exklusive Disziplin mit einem erstaunlich geringen Anteil an Aufsteiger*innen aus niedrigen sozialen Herkunftsgruppen und aus Migrationshintergründen. Hier müssen wir – die deutsche Rechtswissenschaft insgesamt – besser werden.

Was bedeutet für Sie Exzellenz?

KBW: Beharrlichkeit, Innovation und Teamgeist führen zu Spitzenleistungen, die übrigens nicht von uns, sondern von anderen als solche anerkannt werden müssen.

MG: Im Wissenschaftssystem bedeutet es, mit geeigneten und reflektierten Methoden eigenständige Fragestellungen zu formulieren und sie ergebnisoffen, aber mit Leidenschaft zu verfolgen – und in der Folge davon unseren Blick auf die Welt zu verändern.

Wie würden Sie den Law-School-Spirit in Worte fassen?

KBW: Gemeinschaft, Mut und Exzellenz: Das sind unsere Kernwerte. Es ist wichtig, dass die Ziele der Hochschule und auch die Ziele jedes einzelnen Mitglieds gemeinsam erreicht werden. Das bringt uns auf eine höhere (Glücks-)Ebene und macht uns leistungsfähiger. Bucerius-Spirit ist auch, wenn kurz nach Ausbruch des Angriffskrieges gegen die Ukraine ein großes Benefizkonzert von den Studierenden organisiert und gestaltet wird. Da wird einem warm ums Herz.

Was sind Erfahrungen, die Ihre Zeit an der Bucerius Law School zu etwas Besonderem gemacht haben? Und wenn Sie noch mal starten könnten: Was würden Sie genauso wieder machen?

KBW: Meine Zeit an der Bucerius Law School war zu einem großen Teil mit der Vorbereitung und Durchführung von zwei institutionellen Akkreditierungen durch den Wissenschaftsrat ausgefüllt. Dies war in jeder Hinsicht eine einmalige Erfahrung: die fruchtbare und unterstützende Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen, der Geschäftsführung und der Verwaltung sowie den Studierenden und wissenschaftlich Mitarbeitenden. Gerade bei den Ortsbesuchen habe ich gespürt, dass sich alle mit Herz und Seele für unsere Hochschule engagieren. Wenn ich noch einmal anfangen würde, würde ich wieder viele Gespräche mit allen führen, unvoreingenommen und zunächst ohne Agenda. Diese entwickelt sich nach der Bestandsaufnahme. Es ist eine spannende Zeit, in der sich Neues zeigt, aber auch Bekanntes bestätigt wird. Auf jeden Fall hat mir der Austausch als damals noch außerhalb des deutschen Wissenschaftssystems Stehende einen guten Einblick in den Organismus Bucerius Law School gegeben. Immer wieder wurde ich nach meinen Visionen gefragt. Im Rückblick stelle ich fest, dass alle Veränderungen seit meinem Amtsantritt gemeinsam erkämpft und gemeistert wurden. Ich habe mich auf die Rolle der Initiatorin, Moderatorin, Networkerin und Enablerin beschränkt.

Mit welchen Schwerpunkten starten Sie Ihre Amtszeit an der Bucerius Law School? Wie sollen Studierende und Kolleg*innen Sie nach 100 Tagen beschreiben?

MG: Ich bin mit einer Perspektive für die Law School angetreten, die um drei zentrale, sich überlappende Querschnittsbegriffe kreist:

Nachhaltigkeit – Responsivität – Diversität. Nachhaltigkeit ist nicht nur ein ökologisches Konzept, sondern Teil des Selbstverständnisses einer modernen Hochschule. Mit Responsivität bezeichne ich den Vorgang, wie das Recht auf die gravierenden Umwälzungen unserer Zeit adäquat reagieren kann. Diversität bedeutet für mich, dass die Law School Vielfalt und Pluralismus als Chance und als institutionelle Herausforderung auf mehreren Ebenen begreift. Ich würde mich freuen, wenn man mich als aufmerksamen Zuhörer, kritischen Fragensteller, lernenden und diskutierenden Gestalter erfahren wird.

Was wünschen Sie sich gegenseitig für die nähere Zukunft?

MG: Ich wünsche Katharina, dass sie die neu gewonnene Freiheit mit den Dingen ausfüllen kann, die in den letzten acht Jahren vielleicht zu kurz gekommen sind. Und ich wünsche uns, dass Katharina der Law School als engagierte Lehrende und als wohlwollend-kritische Begleiterin verbunden bleibt.

KBW: Freude an der Vielfältigkeit des Amtes, Anerkennung in der Hochschulgemeinde und ein wenig Zeit für eigene Lehre und Forschung.

»Ich habe mich auf die Rolle der Initiatorin, Moderatorin, Networkerin und Enablerin beschränkt.«

Prof. Katharina Boele-Woelki

”
*WIE
SIEHT DAS
RECHT
DER ZUKUNFT
AUS?*
“

**Bildung, Insolvenzen, Familien, Digitalisierung: Mit ihren
Forschungen schaffen die Professor*innen der
Bucerius Law School immer wieder neue, wichtige Erkenntnisse
für die Rechtswissenschaft. Hier geben sie
Einblicke in ihre aktuellen wissenschaftlichen Arbeiten.**

Veranstaltungsreihe, die ich in Kooperation mit der ZEIT-Stiftung unter dem Titel „Bildung ist Bürgerrecht“ veranstalte und in der unter anderem die sozialen Disparitäten im deutschen Bildungssystem kritisch behandelt werden.

Basierend auf länger zurückliegenden Arbeiten und erneut angestoßen durch ein Symposium zum postkolonialen Völkerstrafrecht beschäftige ich mich intensiv mit dem Potenzial post- und dekolonialer Theorien für eine Kritik des Rechts. Abstrakt betrachtet liegen jene Potenziale zunächst in dem Interesse postkolonialer Theorien an Diskursen, die koloniale Expansionen begleitet, strukturiert und legitimiert haben. Darüber hinaus untersuchen postkoloniale Theorien die Konstruktion individueller und kollektiver Identitäten unter Bedingungen kolonialer Ungleichheit. Die Wirkungen für das Selbstverständnis des kolonialen Zentrums sind der dritte Fokus postkolonialer Theorien. Daraus ist die Idee eines Symposiums entstanden, das sich mit dem Thema „Litigating Reparations“ auseinandersetzen wird.

Besonders wichtig waren und sind mir neben der Aktualität und der politischen Bedeutung der beiden Themenkomplexe die dogmatischen und rechtstheoretischen Herausforderungen, die damit verbunden sind. Darüber hinaus faszinieren mich die transdisziplinären Perspektiven und der Austausch mit anderen Wissenschaftsdisziplinen, die beide Themen notwendigerweise bedingen.

Die individuelle und gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Themas Bildung ist nicht nur aus einer bildungspolitischen Perspektive zentral für die Zukunft. Es ist eingebettet in rechtliche



„Mich faszinieren transdisziplinäre Perspektiven und der Austausch mit anderen Wissenschaftsdisziplinen.“

PROF. DR. FELIX HANSCHMANN

ist Inhaber des Dieter Hubertus Pawlik Stiftungslehrstuhls Kritik des Rechts – Grundlagen und Praxis des demokratischen Rechtsstaates.

Auseinandergesetzt habe ich mich in den letzten 18 Monaten vor allem mit zwei rechtsbezogenen Themenkomplexen: Ausgehend von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Schulschließungen in der Pandemie habe ich mich im Rahmen eines Gutachtens und der Arbeit an einem längeren Archivaufsatz intensiv mit dem vom Karlsruher Gericht neu entdeckten Recht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 7 Abs. 1 GG auseinandergesetzt. Dabei interessieren mich insbesondere die langfristigen Implikationen der Entscheidung sowie die transdisziplinäre Einbettung des neuen Grundrechts. Diese Arbeiten sind verzahnt mit einer langfristig stattfindenden

Rahmenbedingungen, die von verschiedenen Grundrechten sowie sonstigen verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, bestimmt sind. Diese gilt es vonseiten der Rechtswissenschaft meiner Ansicht nach auch daraufhin zu untersuchen, welche Potenziale sie für ein gerechteres, von strukturellen Benachteiligungen möglichst freies Bildungssystem besitzen.

Die (andauernde) Bedeutung des Kolonialismus für die deutsche Rechtswissenschaft wurde bis vor Kurzem aus verschiedenen Gründen im wissenschaftlichen Diskurs nicht thematisiert. Post- und dekoloniale Theorien wurden kaum rezipiert. Verhandlungen über Entschädigungszahlungen, beispielsweise zwischen Namibia und der Bundesrepublik Deutschland wegen der während des deutschen Kolonialismus verübten Verbrechen, haben das Thema jedoch ebenso in den Fokus gerückt wie die umstrittene Rückgabe kultureller Güter. Gefordert ist vonseiten der Rechtswissenschaft sowohl eine dogmatische wie rechtstheoretische Auseinandersetzung, die ihre eigene Positionalisierung und ihre Vorurteile kritisch hinterfragt. ☒



„Die digitale Transformation bringt Hoffnungen, aber auch Sorgen und Risiken mit sich.“

PROF. DR. WOLFGANG HOFFMANN-RIEM

ist Affiliate-Professor für Recht und Innovation und
Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Schwerpunkt meiner Forschungen waren weiterhin die Erscheinungsformen und möglichen Folgen (Chancen und Risiken) der digitalen Transformation. Diese führt zu erheblichen Veränderungen nicht nur technologischer Möglichkeiten, sondern auch von Institutionen, von Denkweisen sowie zu veränderten Produkten und in der gesellschaftlichen Lebensgestaltung. Zur Sicherung von Individual- und Gemeinwohl ist das Recht weiterhin unverzichtbar. Dabei war und ist mir besonders wichtig, ob und wie weit es einer auf die Digitalisierung abgestimmten Neujustierung der Instrumente und des methodischen Vorgehens bedarf.

Um Antworten u. a. darauf habe ich mich in der im Jahre 2022 erschienenen Monografie „Recht im Sog der digitalen Transformation“

(380 Seiten) bemüht. Sie wurde zusätzlich in portugiesischer Übersetzung in Brasilien veröffentlicht (1. Aufl. 2021, 2. Aufl. 2022), ferner 2022 in spanischer Sprache in Spanien. Vor allem mit brasilianischen Wissenschaftlern befinde ich mich seit Langem im wissenschaftlichen Austausch, insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Reaktion auf die Digitalisierung. In Brasilien sind seit mehreren Jahren viele meiner Publikationen veröffentlicht worden (jüngst vier Aufsätze und ein als Mitherausgeber betreuter Sammelband).

Gegenwärtig wird intensiv über Fortentwicklungen der Anwendungsfelder sowie Möglichkeiten und Risiken der künstlichen Intelligenz (KI) diskutiert. Besonders folgenreich ist der Ausbau generativer KI, also von KI, die u. a. Texte, Bilder, Töne und Stimmen eigenständig erstellen sowie verändern oder Texte in der Sprechweise eines Menschen, der nicht Urheber des Textes ist, verfassen kann. Hierfür steht das Sprachmodell ChatGPT. Dessen Funktionsweise hat Hoffnungen auf neue Leistungsdimensionen, aber auch Sorgen über Risiken und insbesondere möglichen Missbrauch hervorgebracht. Vermehrt wurden Rufe nach neuartiger staatlicher Regulierung erhoben. Der von der EU-Kommission 2021 vorgeschlagene Entwurf einer KI-Verordnung trägt den Problemen nicht hinreichend Rechnung. In Brasilien befindet sich ein Gesetzentwurf zur Regelung der KI zur Beratung im Senat. Dort richtet sich das Interesse auch auf die Vorgehensweisen in der EU und speziell in Deutschland.

Angesichts der globalen Bedeutung der KI und der vielen Vernetzungen und Entgrenzungen digitaler Infrastrukturen erscheinen mir trans- und internationale Kooperationen sowie trans- und interdisziplinäre Anstrengungen besonders wichtig. ☒

Wenn ich versuchen sollte, meine jüngeren Forschungsinteressen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen, dann würde ich sagen: Mich haben die Begründungen von Recht interessiert. Und zwar nicht als abstrakte und rein theoretische Frage im Sinne von „Wie entsteht Recht überhaupt?“ oder „Wozu Recht insgesamt?“, sondern ganz konkret für einzelne Rechtsregeln oder Rechtsinstitute.

Im Familienrecht gibt es unzählige Beispiele dafür, wie im Verlauf des vergangenen Jahrhunderts unzählige Rechtsregeln oder ganze Rechtsinstitute auf einmal begründungsbedürftig geworden sind, die über lange Zeit selbstverständlich waren, etwa weil sie als „natürlich“ erschienen oder weil sie eben Gesetz waren und daher galten. Viele Weichenstellungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, etwa zur

Ehe und zu den Vorrechten des Vaters und Ehemannes („Stichentscheid“, väterliches Züchtigungsrecht), erscheinen uns heute ganz fremd und die dafür gegebenen Begründungen wirken geradezu unfreiwillig komisch („Natur der Sache“). Aber vielleicht schauen spätere Zeiten genauso befremdet auf unsere gegenwärtigen Debatten, etwa im Hinblick darauf, wie wir zwischen Ehe und Nicht-Ehe unterscheiden oder

„Welche Begründungen hat das Recht ganz konkret für einzelne Rechtsregeln oder -institute?“



PROF. DR. ANNE RÖTHEL ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht.

wenn es darum geht, wie wir begründen, welche und wie viele Personen rechtlich als Eltern anzusehen sind.

Mich interessiert also, worin für eine bestimmte Gesellschaft und zu einer bestimmten Zeit plausible oder akzeptable Begründungen im Rechtszusammenhang liegen. Woraus speisen sich die jeweiligen Begründungsordnungen und wie verändern sie sich? Und vor allem: Lässt sich eigentlich immer eindeutig sagen, wer hinter den vielen fulminanten Veränderungen steht, die das Familienrecht des 20. Jahrhunderts durchziehen? Mein erster Impuls war, dass ich gerne gesagt hätte: Es war die Rechtswissenschaft, die immer wieder Zweifel gesät, Bedenken formuliert, die maßgeblichen Anstöße gegeben hat. Aber so wie ich die Dinge auf den von mir betrachteten Feldern im Familienrecht im Moment sehe, lagen die Dinge genau umgekehrt, und der Rechtswissenschaft war es eher darum zu tun, das Bestehende immer wieder mit dichteren Begründungen zu versehen und also zu verteidigen gegen das viele Neue, das immer wieder Raum beanspruchte. Ist das nun blinder Konservatismus, „typisch“ für die deutsche Rechtswissenschaft, zumal im Familienrecht? Auch hier mahnt der Rückblick auf die vielen spektakulären Umorientierungen des 20. Jahrhunderts zu Bescheidenheit. Was auf den ersten Blick politisch erscheint, könnte auch „nur“ der Selbstverpflichtung auf die immer wieder neue Herstellung des Systems geschuldet sein. Aber das wäre dann ein anderes Forschungsprojekt. ☒

Die Auswirkungen der Insolvenz einer Partei auf Schiedsverfahren in den verschiedenen Rechtsordnungen gehören seit Langem zu meinen Forschungsschwerpunkten. Der amerikanische Court of Appeal des Second Circuit hat das Verhältnis der beiden Rechtsgebiete und der sie prägenden Prinzipien als ein „conflict of near polar extremes“ bezeichnet. Auf den ersten Blick scheint die Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen einer Partei und das damit verbundene Verfahren zur kollektiven Befriedigung aller Gläubiger die Durchführung von Schiedsverfahren auszuschließen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Sowohl im deutschen Recht als auch in vielen ausländischen Rechtsordnungen ist anerkannt, dass der Insolvenzverwalter grundsätzlich an die vom Gemeinschuldner geschlossene Schiedsvereinbarung gebunden ist, sofern nicht insolvenzspezifische Erwägungen die Bindung ausnahmsweise entfallen lassen. So können in Deutschland beispielsweise Streitigkeiten über zur Tabelle angemeldete Forderungen, für die eine Schiedsbindung besteht, vor Schiedsgerichten ausgetragen werden. Die Frage, in welchem Umfang das auch in anderen Rechtsordnungen gilt, war Gegenstand zweier internationaler Konferenzen im Jahr 2022, die ich gemeinsam mit führenden Insolvenz- und Schiedsrechtlern von der Universität São Paulo und der Universität Hamburg in Hamburg und Brasilien organisiert habe.

Daneben habe ich auch zu anderen Themen um die Grundfragen der Schiedsgerichtsbarkeit, d.h. zur Rolle und zu den Grenzen der Parteiautonomie im Prozessrecht, geforscht und publiziert. Einen zweiten Schwerpunkt bildete dabei die Beteiligung staatlicher Parteien an Schiedsverfahren und die damit verbundenen Besonderheiten, insbesondere auch bei der Vollstreckung von Schiedssprüchen. Zu beiden Themen enthält das 2022 erschienene Cambridge Compendium of International Commercial and Investment Arbitration längere Beiträge von mir. Das gemeinsam mit zwei ausländischen Kollegen herausgegebene dreibändige Werk umfasst 67 Einzelbeiträge namhafter internationaler Autoren aus Wissenschaft und Praxis, welche die Grundkonzepte der Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit erläutern.

Zur wissenschaftlichen Nachwuchsförderung veranstalte ich seit 2022 jährlich ein Doktorandenseminar zur internationalen Streiterledigung, bei dem zuletzt 20 Teilnehmer diverser Hochschulen aus den deutschsprachigen Ländern ihre Arbeiten vorstellten und diskutierten. ☒



„Die Eröffnung einer Insolvenz schließt die Durchführung von Schiedsverfahren keineswegs aus.“

PROF. DR. STEFAN KRÖLL, LL. M., ist Professor für International Dispute Resolution an der Bucerius Law School und Direktor des dortigen Center for International Dispute Resolution.

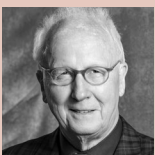
Die Gebiete des Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts befinden sich seit Jahren in ständiger Fortentwicklung und für das Insolvenzrecht gilt dies fast noch mehr. Die Wissenschaft ist nicht nur Spiegelbild dieser Dynamik, sondern sie trägt auch selbst dazu bei. Im Berichtszeitraum hat vor allem die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts viel an Forschungsanstrengungen mit sich gebracht (Gesetz vom 10.8.2021).

Das Recht der Gesellschaftsinsolvenzen und Unternehmenssanierungen hat durch das Sanierungs- und Insolvenz-Fortentwicklungsgesetz sein Gesicht stark verändert und wirft ungeprüfte Rechtsfragen in Fülle auf (Gesetz vom 29.12.2020). Begleitet werden diese Forschungsleistungen durch die turnusmäßigen Neubearbeitungen von Gesetzeskommentaren. Dies ist ein Dienst an der Rechtspraxis und stärkt auch die Sichtbarkeit unserer Hochschule.

Aus den geschilderten Gründen reicht das wissenschaftliche Werk mit seinen Wurzeln in Arbeiten aus früheren Jahren zurück, die der ständigen Erneuerung und Ergänzung bedürften. Gerade die größeren Forschungsleistungen schließen vielfach an Voraufgaben an, die – namentlich im Fall der Handbücher und Gesetzeskommentare – für Neuauflagen ihre Vorreiterposition nur durch Neubearbeitungen bewahren können.

Meine Veröffentlichungen, Kommentierungen und Beiträge sind jeweils neu konzipiert und gehen als Elemente des Fortschritts in die umfassenderen Werke ein. Das gilt auch für die in jährlichem Wechsel erscheinenden Berichte von den Jahresarbeitstagen der Arbeitsgemeinschaft für Steuerrecht, die sie niemals wiederholen, sondern im Jahresrhythmus neue Akzente setzen. Der Dialog mit der Praxis steht ebenso im Vordergrund wie die Nachverfolgung von Gesetzesänderungen. ☒

„Die Neubearbeitungen von Gesetzeskommentaren sind ein Dienst an der Rechtspraxis und stärken die Sichtbarkeit unserer Hochschule.“



PROF. DR. DR. H. C. MULT. KARSTEN SCHMIDT ist Ehrenpräsident der Bucerius Law School.

„Ist es für große Unternehmen attraktiver, in Deutschland vor Gericht zu gehen, in England oder woanders?“



PROF. CHRISTOPHER BISPIN, LL. M., ist Professor für vergleichendes Zivilrecht, insbesondere für Verbraucherrecht und Dekan des Master of Law and Business.

Mein Schwerpunkt in den letzten 18 Monaten lag auf drei Gebieten: den verschiedenen Passagierrechten, also Flug, Bahn, Schiffe, der Entwicklung der „international commercial courts“ in verschiedenen Teilen der Welt, u. a. in Deutschland, und der Demystifizierung des Anspruchs des englischen Vertrags- und Handelsrechts, kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen durch größere Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit der Ergebnisse überlegen zu sein.

Wichtig war mir dabei, jeweils einen rechtsvergleichenden Ansatz zu wählen. Allerdings wurde dies durch die Thematik diktiert und ist kein Selbstzweck. Meine Forschung zu Passagierrechten etwa vergleicht die verschiedenen Transportmodalitäten miteinander, aber auch wie der Europäische Gerichtshof die völkerrechtlichen Vorgaben teilweise in deutlichem Unterschied zu anderen Gerichten auslegt. Die „international commercial courts“ können miteinander verglichen werden, mit traditionellen nationalen Gerichten, aber auch mit der privaten Schiedsgerichtsbarkeit.

Die Themen „international commercial courts“ und Demystifizierung des englischen Vertrags- und Handelsrechts haben eine gewisse inhaltliche Verbundenheit, als dass beide Rechtsstandorte behandeln. Ist es für große Unternehmen und sonstige Teilnehmer am internationalen Wirtschaftsverkehr attraktiver, in Deutschland vor Gericht zu gehen, in England oder woanders? Dabei widme ich mich zum einen prozessrechtlichen Fragen, also z. B. ob der vom deutschen Richter stark gesteuerte Prozess Parteien zusagt oder abschreckt, bzw. die Wirkung von „trials“ im anglo-amerikanischen Recht. Zum anderen aber gerade der Frage, inwiefern das materielle Recht, also die inhaltlichen Regeln z. B. über Verträge, einen Einfluss auf die Wahl des Rechtsstandorts haben.

Diese Themen werden mich auch weiterhin beschäftigen, da sie in schnell sich verändernden Gebieten liegen. Überrascht hat mich dabei, wie der persistente Glaube an Erfolg manche Initiativen auch bei zweifelhaften Erfolgsaussichten vorantreibt. ☒

Juristinnen und Juristen sollen sich in ihrer Ausbildung – so verlangt es der Bundesgesetzgeber seit 2021 – mit dem „nationalsozialistischen Unrecht“ auseinandersetzen. Vor diesem Hintergrund habe ich für die Zeitschrift „Juristische Ausbildung“ einen Beitrag zur „Pervertierung des Polizeirechts im Nationalsozialismus“ verfasst. Wie es den Nationalsozialisten gelang, ihre Schreckensherrschaft zu organisieren, habe ich im ersten Teil des Beitrags gezeigt (JURA 2023, S. 10–18). Das allgemeine Polizeirecht galt formell zwar fort. Die aus der Weimarer Republik überkommenen Vorgaben wurden aber im Sinne der neuen Ideologie ausgelegt. Wie dies geschah, habe ich im zweiten Teil meines Beitrags (JURA 2023, S. 136–146) am Beispiel der 1936 erschienenen Neuauflage des in der Weimarer Republik führenden Lehrbuchs zum Polizeirecht von Bill Drews, dem legendären Präsidenten des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, gezeigt.

Auch einige Mitglieder meiner Familie waren „in die Fänge des NS-Staates“ geraten (so der Titel eines Vortrags meines Vaters, den er Ende 2021 kurz vor seinem Tod im Studium generale unserer Hochschule gehalten hat). Dies war für mich ein Anlass, mich mit dem Schicksal des Bruders meiner Großmutter, Leo Statz, zu beschäftigen. So ist für die „Juristenzeitung“ (JZ 2023, S. 331–339) ein Aufsatz zur „Gerichtliche[n] Aufarbeitung von NS-Unrecht in der Nachkriegszeit – Denunziation als Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ entstanden. Leo Statz verfügte über einen übersprudelnden geistvollen Humor. In der Düsseldorfer Szene der Künste und des Brauchtums (vor allem im Karneval) war er ein Star. Die Nationalsozialisten sahen in diesem frohsinnigen Rheinländer schon früh einen Feind. Während sich jedermann überlegte, was er wann, wo und wem gegenüber sagte, blieb Leo Statz unbefangen. Vom „Volksgerichtshof“ unter Roland Freisler wurde er nach einem Verrat wegen „Wehrkraftzersetzung“ und „Feindbegünstigung“ zum Tode verurteilt und mit dem Fallbeil hingerichtet. Nach dem Krieg – kurz vor Gründung der Bundesrepublik – wurde sein Denunziant vom Düsseldorfer Schwurgericht zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Gestützt wurde das Urteil auf das vom Alliierten Kontrollrat erlassene „Gesetz Nr. 10“, wonach „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ zu bestrafen waren. Heute steht das Verfahren exemplarisch nicht nur für die Gefährlichkeit einer couragierten Opposition gegen die Schreckensherrschaft, sondern auch für den (weitgehend gescheiterten) Versuch der alliierten Siegermächte, nationalsozialistisches Unrecht auch durch deutsche Richter (und nicht nur durch Gerichte

der Siegermächte wie bei den „Nürnberger Prozessen“) im Wege einer „Selbstreinigung“ aufarbeiten zu lassen.

Das Verhalten von Bill Drews und von Leo Statz wirft grundlegende Fragen auf. Hätte er als führender Vertreter eines rechtsstaatlichen Polizeirechts ein Zeichen setzen müssen, dass man als anständiger Jurist den NS-Staat nicht unterstützen darf? Oder durfte er – ja sollte er sogar – wie viele andere Juristen an Unrecht mitwirken, um – wie es in der Nachkriegszeit häufig hieß – „Schlimmeres zu verhüten“? Welche persönlichen Nachteile sollte man hinnehmen, wenn man sich dem Unrecht entzieht? Unter welchen Umständen ist ein aktiver Widerstand geboten? Welche Nachteile muss man in Kauf nehmen? Was kann man Angehörigen zumuten? Klar ist: Wenn man sich mit dem Nationalsozialismus beschäftigt, hat man genug „food for thought“. ☒



„Welche persönlichen Nachteile sollte man hinnehmen, wenn man sich dem Unrecht entzieht?“

PROF. DR. HERMANN PÜNDER, LL. M., ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften und Rechtsvergleichung.



Im Sommertrimester 2023 war der aus Indien stammende Professor der Volkswirtschaftslehre Kaushik Basu (Cornell University), ehemaliger Chefökonom und Senior Vice President der Weltbank und Präsident der International Economic Association, zu einem mehrmonatigen Gastaufenthalt an der Bucerius Law School. Basu ist Preisträger des hoch angesehenen Alexander von Humboldt-Forschungspreises 2022, der ihm auf meinen Vorschlag hin verliehen wurde und zu seinem Aufenthalt an der Bucerius Law School führte. Er hat ein viel beachtetes Buch zu den Grundlagen des Rechts vorgelegt („The Republic of Beliefs, A new Approach to Law and Economics“ [2018]), in dem er sich insbesondere mit der Macht des Rechts und der Macht von Diktaturen beschäftigt, was ihn für einen interdisziplinären Dialog mit Juristen besonders interessant macht. Im Rahmen dieses Besuchs fand ein von Christian Bumke und mir veranstalteter und mit Mitteln des interdisziplinären Forschungsprogramms der Bucerius Law School finanzierter Workshop statt, auf dem deutsche Rechtswissenschaftler kapitelweise die wesentlichen Thesen des Buchs mit dem Autor diskutierten und Parallelen mit der Diskussion im deutschen Sprachraum aufzeigten.

„Hochkarätige Wissenschaftler für interdisziplinäre Tagungen an der Bucerius Law School.“

PROF. DR. HANS-BERND SCHÄFER., Affiliate-Professor für die ökonomische Analyse des Rechts

Eine zweite Tagung hat Axel Kämmerer mit Kaushik Basu und mir zusammen zur Europäischen Union organisiert. Wir geben dazu ein Buch mit den Manuskripten heraus, das einen übergreifenden Einleitungsartikel von uns enthält. Die Tagung, finanziert mit Mitteln der Fritz-Thyssen-Stiftung sowie des Bucerius-Programms zur Förderung der interdisziplinären Forschung war international hochkarätig mit Juristen und Ökonomen besetzt, unter anderem mit dem früheren Präsidenten des EuGH Vasilios Skouris und dem der polnischen Zentralbank Leszek Balcerowicz sowie dem Geldtheoretiker Barry Eichengreen (Berkeley). Sie behandelte den – unter den einst geäußerten übertriebenen Erwartungen der EU-Kommission liegenden – wirtschaftlichen Erfolg der EU, die Rolle unabhängiger

Notenbanken und die umstrittene Problematik einer juristischen Kontrolle ihrer Entscheidungen sowie den möglichen Modellcharakter der EU für regionale Kooperationen in anderen Weltgegenden.

Ein drittes Projekt mit dem italienischen Institutionenökonom Massimiliano Vatrio (Trient) ist die Herausgabe einer Sonderausgabe der Zeitschrift „History of Economic Ideas“ über den Einfluss des amerikanischen Rechtswissenschaftlers und Rechtsökonom Richard Posner auf die Rechtswissenschaft weltweit. Sie erscheint aus Anlass des 50. Erscheinungsjahrs der Erstauflage von Posners Buch „Economic Analysis of Law“. 20 Autoren aus allen Kontinenten beteiligen sich an dieser Veröffentlichung. Vatrio und ich schrieben einen Einleitungs- und Überblicksartikel. ☒

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Jungiusstr. 6, 20355 Hamburg
www.law-school.de

REDAKTION

MOMENTUM Data Driven Stories GmbH
Am Sandtorkai 27, 20457 Hamburg
Geschäftsführung: Jochen Brenner
www.hamburg-momentum.de

EDITORIAL DIRECTOR

Jochen Brenner

AUTORINNEN

Nicole Benke, Per Horstmann,
Andrea Walter, Elke Spanner

KORREKTORAT

Bernd Kuschmann

ART DIREKTION

Henning Skibbe

SCHRIFTEN

Character Type www.charactertype.com

”
Bucerius-Spirit ist auch,
wenn kurz nach Ausbruch des
Angriffskrieges gegen die
Ukraine ein großes Benefizkonzert
von den Studierenden
organisiert und gestaltet wird.
Da wird einem warm
ums Herz.

“

Die studentische Rechtszeitschrift der Bucerius Law School. www.law-journal.de

Law Journal Bucerius Law Journal Bucerius Law Jour **Bucerius Law Journal** Buce Februar 2023 Bucerius Law **Heft 01/23** Journal Bucerius Seiten 1–52 Bucerius Law

Editorial	RA Dr. Julian B. Hageböke	Zur Digitalisierung der (juristischen) Bildung - ein Revolutionsaufruf	1
Rede	BM Dr. Marco Buschmann MdB	Konflikt und Urteilskraft	6
Int. Privatrecht	Christoph Timm	Die Rechtskraft ausländischer Schiedssprüche - Analyse des kollisionsrechtlichen Status quo	9
	Hannah Güntner	Das nach der Rom II-VO anwendbare Recht auf Klimaklagen, insbesondere die Auswirkungen ausländischer Genehmigungen im Deliktsstatut	16
Arbeitsrecht	Anna Schneeberg	Die Zulässigkeit einer Kündigung wegen Whistleblowings	23
Kapitalmarktrecht	Simon Bekele	Die geplante ICO-Regulierung durch den MiCAR-E	30
Grundlagen des Rechts	Friedrich Muche	Im Prinzip Interpretation: Die Prinzipientheorie der Grundrechte aus verfassungsinterpretatorischer Perspektive	34
Strafrecht	Antonia Michel	Absprachen im Strafbefehlsverfahren	41
	Clemens Alexander Jungfer	Das Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit: Eine Bewertung unter verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Gesichtspunkten	47



Bucerius Law Journal Buce
Law Journal Bucerius Law
Journal Bucerius Law Jour
Bucerius Law Journal Buce
Law Journal Bucerius Law